

# Studien

über die

# Verfassungs - Geschichte

der

**Gemeinde Lana.**

Von

**Anton Grafen von Brandis.**





In den alten Urkunden Leuna oder Leunan genannt, bildete Lana schon frühe in seelsorglicher Beziehung eine Pfarre des Bisthums Trient. In gerichtlicher Beziehung gehörte es zu Stein unter Lebenberg, doch hatte der Richter von Stein auf dem rechten Ufer der Falschauer, d. h. eben im Gebiete der Gemeinde Lana nichts zu schaffen ausser mit dem Stabe an der offenen Schranken, an der gewöhnlichen Dingstätte vor der Kirche von St. Peter, wie sich die alten Urkunden ausdrückten. D. h. er hatte nur in wichtigern Angelegenheiten, mit dem vollzählig versammelten Schwurgerichtshofe, der sich zu bestimmten Jahreszeiten versammelte, und wobei alle volljährigen Gemeindeberechtigten anwesend sein sollten, öffentlich Recht zu sprechen. In die niedere Gerichtsbarkeit über minder wichtige Angelegenheiten mit einem Pönfalle bis zu 5 Pf. (= 1 fl. T. W.) theilten sich Braunsberg für Oberlana und Brandis, bez. Lanaburg, für Niederlana, denen überdiess die gesammte Civilgerichtsbarkeit über ihre Aftervasallen und Zinsleute (Bauleute) zukam. Dass es bei einer solchen Theilung der Gerichtszuständigkeit, namentlich in spätern Zeiten, an Kompetenzconflikten nicht fehlte ist begreiflich.

Als Gemeinden unterschieden sich, mit getrenntem Eigenthume und getrennter Verwaltung Niederlana und Oberlana mit der Vill (einigen Höfen am linken Falschauerufer). Später, beiläufig Ende des 17. Anfang des 18. Jahrhunderts vereinigten sich einige wenige Höfe von Oberlana mit denen in der Vill unter dem Namen Oberlana und der Rest legte sich den Namen Mitterlana bei.

Gleichzeitig mit dieser Dreitheilung bildete sich aber auch eine Vereinigung gemeinsamer Interessen unter dem

Namen Pfarrgemeinde Lana. Näheres über ihren ursprünglichen Wirkungskreis konnte ich nicht entdecken, aber es war der Keim dessen was man jetzt unter der politischen Gemeinde Lana begreift. Von Niederlana wurden hiezu 2 Ausschüsse und zwar, wie es scheint, auf Lebenszeit gewählt, denn Neuwahlen kommen nur bei Todesfällen oder begründeter Zurücklegung des Mandates vor. Eine solche Neuwahl von 2 neuen Mitgliedern in den „Ausschuss der Pfarre Lana“ fand 1718 statt, wobei den Gewählten sehr eingeschärft wurde nichts ohne Einvernehmung der Gemeinschaft zu bewilligen woraus derselben ein Präjudiz erwachsen könnte. Trotz dieser Vorsichtsmaßregel schwand allmählig doch immer mehr der Einfluss den die alte Gemeinde im öffentlichen Leben übte, und schliesslich blieb sie nur noch ein Privatverein von Besitzern gemeinschaftlichen Eigenthums; denn das konnte man ihnen rechtlich nicht abstreiten, dass die Altberechtigten Gemeindegossen die ausschliesslichen Eigenthümer ihrer Gemeindegründe waren. Das wenigstens war in den letztern Zeiten ihr gesetzlicher Standpunkt. Aber gemeinschaftlicher Besitz erregt auch gemeinschaftliches Interesse und in dieser Beziehung lässt sich thatsächlich eben so wenig läugnen, dass die alte Gemeinde, jetzt Interessenschaft genannt, unter ihren Theilnehmern mehr Interesse erregt als die Neue, und dass man noch heutzutage bei Dorf-rechten bedeutend weniger Ursache hat über Theilnamslosigkeit zu klagen als z. B. bei Gemeindegewahlen.

Die ganze Einrichtung der alten Gemeindeverfassung bildete sich zumeist als Gewohnheitsrecht aus, desswegen sind auch die schriftlichen Quellen etwas sparsam, und aus den übriggebliebenen schwachen Resten, aus dem im Absterben begriffenen Strunke ist es etwas schwer den früheren lebenskräftigen Baum zu erkennen. Die wichtigste Quelle sind die Sitzungsprotokolle der Dorfrechte, die für Niederlana, und auf diese Theilgemeinde beschränken sich zunächst meine Daten, seit 1714 in ununterbrochener Reihenfolge, zwar etwas summarisch, aber doch gewissenhaft in eigenen

gebundenen Büchern, Dorfbücher genannt, geführt wurden. Ausserdem enthält das älteste Dorfbuch auszugsweise in Abschrift die wichtigern Dorfrechtsprotokolle von 1599 an bis 1714. Ueberdiess sind noch einige Gemeindeurkunden vorhanden, aber zumeist neuern Datums und mehr privatrechtlicher Natur. Die für Rechtsgeschichte interessanteren, älteren, insoweit deren Existenz aus den Archivverzeichnissen von 1605 und 1712 entnommen werden kann, scheinen in Verlust gerathen. Etwas reichlicher sind die auf Gemeindeangelegenheiten bezüglichen Urkunden aus dem Privatarchive meiner Familie, wengleich auch da einzelne viel Interesse versprechende Urkunden, wie z. B. „Gerichtsordnung für Niederlana“ die im Archivsverzeichnisse angeführt, leider nicht mehr vorhanden sind. Die älteste Urkunde, in welcher der Gemeinde Erwähnung geschieht, ist v. J. 1242 wo unterm 10. Mai ein Dorfmagister Conrad dem Brandochus von Brandis eine Wiese verpfändet, die an der untern Seite begränzt wird durch einen palus communitatis, nach ortsüblicher Ausdrucksweise mit Gemeinde-Streunmoos zu übersetzen. Dorfmagister dürfte zweifelsohne mit Dorfmeister zu übersetzen sein, ob aber auch die verpfändete Wiese ein Stück Gemeindegrund war oder nur ein Privatgrund des Dorfmagisters, ist nicht ersichtlich. Als auszugsweise Gemeindestatuten sind 2 von Interesse nämlich: 1. „die alten Rechte und Herkommen zwischen den Herrn von Brandis als Vögten und der Gemeinde zu Niederlana.“ Es ist eben nur eine Privatvormerkung über das bestehende Herkommen bezüglich der Ausübung des Vogteirechtes der Einsetzung, Bestallung und Amtswirksamkeit des Dorfmeisters und Umsagers. Das älteste vorhandene Exemplar dürfte, der Schrift nach, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sein. — 2. „Der Brief der dörflichen Rechte zu Oberlana“. Mir kam nur eine Abschrift von 1712 zu Gesichte, und die dürfte wohl auch ihrem Inhalte nach von der ältesten Form abweichen, wie sie bereits in der früher erwähnten Vormerkung als der „alte Brief“ benannt wird, „den die Ober-

a naer innhaben, der für diese Gemeinde Niederlana ebenso gilt wie für die obere Gemeinde“. Jedenfalls scheint die Abschrift von 1712 manche Zusätze und einige Abänderungen zu enthalten.

Die Urkunden des Familienarchives beziehen sich, wie begreiflich, vorzugsweise auf die Stellung, welche meine Vorfahren der Gemeinde gegenüber einnahmen, auf das ihnen zustehende Vogteirecht. Dieses Recht fanden sie schon als bestehend vor, als sie in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts die Feste Lanaburg und einen Thurm, an den nach der Familientheilung 1236 das Schloss Brandis angebaut wurde, von den Grafen von Pflaums (Flavon) käuflich in freies Eigenthum erwarben. Etwas mehr als 100 Jahre später i. J. 1295 sahen sie sich gezwungen diese Besitzungen sammt den zugehörnden Rechten dem damaligen Landesfürsten, Herzog Mainhard zu Lehen aufzutragen, d. h. sich seinem lehensherrlichen Schutze zu unterwerfen. Von nun an erscheinen diese Rechte in den Lehensbriefen etwas genauer festgestellt, als es in den nur sehr spärlich mehr erhaltenen Urkunden früherer Zeit der Fall ist. Das Vogteirecht selbst wird bezeichnet mit *jus advocatiae plebis Leunaniae*, als das Vogteirecht über die Pfarrgemeinde Lana, womit sowohl der geistliche als der weltliche Theil des Begriffes Pfarrgemeinde verbunden wurde. Die Pfarre Lana wurde später dem Deutschen Ritterorden einverleibt und diese Einverleibung durch ebenso authentische landesfürstliche Verleihbriefe bekräftigt, als es die frühern Lehensbriefe waren. Ein Vorgehen, das in der letzten Zeit der Görzer Herzoge nicht Wunder nehmen kann, wo gleichzeitige Verleihungen desselben Gegenstandes, oder desselben Rechtes, eben nicht zu den Seltenheiten gehörten. Die Folge davon war ein endloser Streit, der zuletzt erst durch den Vergleich vom 20. Mai 1728 beigelegt wurde.

Daneben entwickelte sich unbeanständet das Vogteirecht über den weltlichen Theil der Pfarrgemeinde und zwar in Oberlana gemeinschaftlich mit den Besitzern des Schlosses

Braunsberg, in Niederlana ausschliesslich. Das Wesen dieses Vogteirechtes bestand darin, Vorgeher der Gemeinde zu sein, wie sich die alten Urkunden ausdrücken, in ihren Versammlungen den Vorsitz zu führen, ihr in allen wichtigen Angelegenheiten an die Hand zu gehen, sie in ihren Rechten zu wahren und zu schützen, und demnach auch ihr in Rechtsstreiten zu helfen und sie darin zu vertreten. So geschah es, dass bei Rechtsstreiten manchmal blos der Vogt als Vertreter der Gemeinde erscheint z. B. 1586, gewöhnlich Vogt und Dorfmeister gemeinschaftlich, wobei es dann freilich auch vorkam, dass beides eigentlich dieselbe Person war, wenn nämlich das Dorfmeisteramt eben zufällig auf einen Eigenthumshof der Familie fiel z. B. 1473 und 1599.

Als eine Art Entgelt war mit dieser Vogtei zugleich das Recht eines grössern Antheils an den Holz- und Streunutzungen der Gemeinde verknüpft. So oft nämlich in ihren Wäldern gemeinschaftlich Holz geschlagen, oder der in ihren Sumpfundgründen (hierzulande Streumöser genannt) gemeinsam Schilf gemäht werden sollte, musste diess 2 bis 3 Tage vorher den Vögten bekannt gegeben werden, damit sie nach Belieben einen Tag ehe die Gemeinde ihre Arbeit anfing, an dem bezeichneten Orte mit 12 (in Oberlana mit 2) Knechten so viel Holz schlagen, oder so viel Streu mähen konnten, als sie im Laufe dieses Tages zusammenbrachten. Zu der Gemeindegarbeit selbst sollten die Vögte einen Aufseher schicken, der darüber zu wachen hatte, dass bei der Arbeit Niemand den Andern übervortheilte. Ueberdiess war mit der Vogtei noch das Recht der Krebsfischerei in der sogenannten Sackau, und der ausschliesslichen Weidebenützung in derselben Gemeinde von Georgi bis St. Veitstag (24. April bis 15. Juni) verbunden.

Ein eigenthümliches Vorrecht, welches muthmasslich mit der Vogtei im Zusammenhange gestanden sein dürfte, bestand in einer Art Strandrecht, nämlich in dem Rechte, alles angeschwemmte Holz auf dem rechten Ufer der Etsch, vom Einflusse der Falschauer abwärts, (vermuthlich längs der

ganzen Länge der Gemeinde Lana) aufzufangen und zu benützen. Dieses Recht erscheint in den Lehenbriefen und wurde durch Zeugenaussagen i. J. 1473 als rechtlich in Uebung bestehend ausgewiesen. Später scheint es für gewöhnlich nicht mehr ausgeübt worden zu sein, und als 1772 in Folge eines Durchbruches des Meraner Holzrechens viel Holz angeschwemmt wurde, widersetzte sich die Gemeinde einer versuchten neuerlichen Anwendung dieses Vorrechtes mit der Behauptung, es sei schon seit längerer Zeit immer im Gebrauche derlei Holz gemeinsam aufzufangen, und wie andere Holznutzungen gleichmässig in der Gemeinde durch das Loos zu vertheilen.

Diese Vogteirechte wurden nach den vorhandenen Urkunden nur 2mal angefochten. Das erste mal i. J. 1522, also zur Zeit der Bauernunruhen, zu einer Zeit, wo derlei Rechte überhaupt häufig Anfechtungen zu erleiden hatten, und zwar richtete sich dieser Angriff vorzugsweise auf die zur Vogtei gehörenden materiellen Vorrechte. Er fing damit an, dass Holzschlag und Streumahd nicht mehr rechtmässig den Vögten angesagt, und selbst ihre Knechte gewaltsam von der Arbeit vertrieben wurden. In dem 1526 darüber erlassenen Urtheile verlor jedoch die streitende Gemeinde ihren Process sammt Gerichtskosten und Schadenersatz, was freilich alles zusammen nur auf 31 fl. bewerthet wurde.

Das 2. Mal richtete sich der Angriff zunächst auf die Ehrenvorrechte, und scheint von den um jene Zeit in Lana zahlreicher angesessenen Adelsfamilien ausgegangen zu sein. Der Streit begann 1740 und endete 1748 mit einem Vergeiche, demzufolge Gemeindeversammlungen wenigstens 2 Tage vorher den Vögten angesagt werden sollten. Bei den Versammlungen gebührt ihnen oder ihrem Stellvertreter der Vorsitz, die Abgabe der ersten Stimme, und bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Sie haben die Mitsperre an der Truhe, in welcher die Gemeindeschriften verwahrt werden. In den Sitzungsprotokollen sollen sie oder ihr Vertreter mit dem Beisatze „vor“ alle übrigen anwesenden Gemeinde-



genossen mit dem Beisatze „zugegen“ angeführt werden. (Gerade dieser Titelunterschied bildete in dem Streite einen bedeutenden Stein des Anstosses.) Erscheinen sie oder ihre Vertreter nicht bei der Versammlung, so wird dieselbe dadurch nicht beschlussunfähig, aber die gefassten Beschlüsse müssen ihnen nachträglich zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden. Die Gepflogenheit, die gefassten Beschlüsse den Abwesenden officiell durch den Umsager bekannt zu geben, herrschte übrigens zu jener Zeit auch bezüglich der andern stimmberechtigten Genossen.

In ältern Zeiten scheinen die Lanaburger und Braunsberger die einzigen im Bereiche der Gemeinde Lana ansässigen Adelsfamilien gewesen zu sein. In späteren Zeiten siedelten sich deren mehrere an. In wieferne sie mit ihren Höfen oder wenigstens persönlich von Gemeindelasten frei waren ist direct aus den vorhandenen Urkunden nicht zu entnehmen. Indirect deuten aber einige Umstände darauf hin, dass ein ähnliches Verhältniss bestanden haben müsse. So bestimmt im Allgemeinen die Tiroler Landesordnung ausdrücklich, dass in Zukunft (von 1525 an) jedes Gut, ohne Rücksicht auf die Person des Erwerbers, dort steuern und Lasten tragen soll, wo es bisher gesteuert hat, so dass, also wenn ein Edelmann ein Bauerngut erwirbt es dessenungeachtet auch in Zukunft noch mit den andern Bauerngütern steuern soll. Specieller deutet auf ein derartiges Verhältniss die Verhandlung wegen der Erhebung eines Bauerngutes zu einem Edelsitze aus dem Jahre 1564. Herr Georg von Helmstorf wollte nämlich seinen in Oberlana gelegenen Rednerhof durch landesfürstliche Verleihung zu einem Edelsitze erheben lassen. Um sein Gesuch durch die Zustimmung der Gemeinde unterstützen zu können erklärte er in einem eigens hiezu einberufenen Dorfrechte mündlich, und wiederholte diese Erklärung hierauf schriftlich in einer förmlichen Urkunde, dass hieraus der Gemeinde durchaus kein Nachtheil erwachsen, und dieser Hof in Zukunft ebenso wie bisher alle dörflichen und nachbarlichen Obliegenheiten, Bürden,

Frohnen und Steuern mit der Gemeinde tragen solle. Ueberdiess begründet er sein Gesuch mit der Angabe, dieser Hof sei bereits früher ein Edelsitz gewesen und habe nur durch das Aussterben der betreffenden Adelsfamilie seine Berechtigung verloren. Als Name war ursprünglich Lanaburg beantragt gewesen. Ueber Einsprache meiner Vorfahren, welche nachwiesen, dass Lanaburg nur die ältere richtigere Schreibart für Leonburg, und dieser Name somit bereits hier vorhanden sei, änderte ihn der Gesuchsteller in Lanegg um, und diesen Namen trägt der Hof auch noch gegenwärtig. Einen ähnlichen Versuch machte 1591 Herr Leonhard v. Goldegg, der seinen Junkhof ebenfalls mit dem Namen Lanaburg nobilitiren lassen wollte.

In Protokollen und Urkunden heisst es häufig „Adel und Gemeinde von Niederlana“ oder auch „Ritter, Adel und Gemeinde“, doch taucht dieser Gebrauch erst seit dem 17. Jahrhunderte auf, und kann einer solchen Titelauszeichnung in dem an Titeln freigebigen 17. und 18. Jahrhunderte nicht sehr viel Gewicht beigelegt werden. Im allgemeinen waren Edelleute in ihrer Stellung zur Gemeinde den übrigen Gemeindegossen so ziemlich gleichgestellt, und bestehen schon aus ältern Zeiten Bestimmungen die ihnen etwa beanspruchte Vorrechte absprechen, so z. B. bezüglich eines grössern Weidrechtes. Nur wenn sie bei Einhebung des Zehenten sich eines Reitpferdes bedienen wollten, konnten sie dasselbe neben dem Acker an einen Zaun gebunden unterdessen weiden lassen. Auch hatten sie wenn die Gemeinde ihre Strafbeträge vertrank, eigentlich kein Recht theilzunehmen, nur wenn ein oder der andere von ihnen zufällig dazukam „mochte er wohl mittrinken“.

Gemeindegosse war im allgemeinen jeder Besitzer eines gemeindeberechtigten Gehöfdes. Solcher waren, seit überhaupt Aufschreibungen bestehen, 51, und zwar alle mit gleichem Antheil- und Stimmrechte, ungeachtet ihrer sehr ungleichen Grösse, denn es befanden sich darunter nur sehr wenige ganze Höfe, einige halbe und das meiste sogenannte

Söllgüter. Was in alten Zeiten bei Theilungen von Gehöfden bezüglich der Gemeindeberechtigung für ein Verfahren eingeschlagen wurde, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, muthmasslich wurde aber in alten Zeiten jedem Theile ein ganzes Antheilsrecht zugewiesen, dafür sprechen die oben erwähnte Ungleichheit der Höfe und der Umstand, dass in ältern Zeiten überhaupt gern nach Familien und Feuerstätten gerechnet wurde, namentlich auch gerade in dieser Landesgegend. Nur setzte dieses jedenfalls die vorhergehende Zustimmung der Gemeinde, eine Art förmlicher Aufnahme in die Genossenschaft voraus. Später scheint bei Theilungen das Gemeinderecht beim Stammgute verblieben zu sein, diess beweisen die manchen kleinen Gütchen im Bereiche von Niederlana die dermal gar keinen Gemeinderechtsantheil besitzen. In neuerer Zeit fanden nur ausnahmsweise ein Paar Theilungen statt, bei welchen mit dem Gute auch der Gemeinderechtsantheil gehälftet wurde.

Das Recht und die Pflicht des Antheiles an der Gemeinde war mit dem Besitze des berechtigten Gutes verbunden, eine Aufnahme in den Gemeindeverband fand, abgesehen von der früher erwähnten muthmasslichen Zustimmung der Gemeinde bei Theilungen in vorurkundlichen Zeiten, nicht statt, ebenso sind keine Spuren vorhanden, dass von Einwandernden eine Einkaufstaxe oder etwas ähnliches abverlangt wurde, wie diess z. B. im Vinstgau und in vielen andern Gegenden des Landes sehr üblich war. Uebrigens scheint schon in frühern Zeiten, wie noch jetzt, der Besitz in dieser Gegend ein sehr wechselnder gewesen zu sein. Zeitweise scheint Niederlana selbst ziemlich verödet gewesen zu sein, so liegt z. B. ein Verzeichniss beiläufig aus dem Jahre 1600 vor, demzufolge unter 40 Hausnummern nur 13 von ihren Eigenthümern bewohnt wurden, 8 werden als ganz verödet aufgeführt, und die übrigen von Pächtern und Tagwerkern bewohnt.

Die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder bildete das sogenannte Dorfrecht, und dieses allein

war zur Entscheidung in allen Gemeindeangelegenheiten berufen. Im Vorhinein bestimmter Tag für Abhaltung des Dorfrechtes war in ältern Zeiten nur einer, der Georgitag (24. April). In Oberlana war es, wie in den meisten andern Gemeinden dieser Gegend, der 1. Fastensonntag, der sogenannte Kässonntag. Dieses war das jährliche Hauptdorfrecht, bei welchem die Gemeindeämter gewechselt, vom abtretenden Dorfmeister die Rechnung gelegt, Bestimmungen über die Frühlingsweide getroffen wurden u. s. w. Später wurde der Tag nicht mehr so genau eingehalten, und schwankte derselbe zwischen Ende April und Ende Mai. Im Laufe der Zeit wurde auch Martini, nämlich beiläufig die Zeit zwischen Hälfte November und Hälfte December, eine ziemlich regelmässige Periode für Abhaltung eines Dorfrechtes, hauptsächlich mit der Bestimmung die vorzunehmenden Holzschläge zu vereinbaren. Beiläufig um das Jahr 1809 wurde auf diese Periode auch der Wechsel des Dorfmeisteramtes und die Rechnungslegung versetzt. In neuerer Zeit gesellte sich zu diesen beiden regelmässigen Dorfrechten noch ein 3. im Laufe des August, bei welchem vorzugsweise die noch unvertheilt gebliebenen Streuosparrzellen verlost oder im Versteigerungswege verpachtet wurden. Gelegentlich dieser periodischen Dorfrechte wurden ausser den regelmässigen Geschäften auch alle andern, in der Zwischenzeit vorgekommenen, Fragen erledigt. Kamen jedoch Gegenstände vor die sich nicht so lange hinausschieben liessen, so wurden ausserordentliche Dorfrechte einberufen, und zwar kam diess in spätern Zeiten bedeutend öfter vor als in frühern. Die Einberufung geschah, über Auftrag des Dorfmeisters, durch den Umsager, von Haus zu Haus bei jedem Berechtigten. Ort der Zusammenkunft war seit Alters das Wirthshaus „zum grauen Haasen“ gegenüber der Pfarrkirche. Die Eröffnung der Versammlung geschah nach altem Gebrauche durch die Frage des Dorfmeisters an den Umsager ob er das Dorfrecht richtig allerorten angesagt habe? — Konnte er dieses auf seinen Diensteid bejahen, so stellte der Dorfmeister die weitere

Frage an die Versammlung, ob es den Nachbarn genehm sei das Dorfrecht zu beginnen? Wurde hingegen keine Einsprache erhoben, so brachte der Dorfmeister die verschiedenen Gegenstände zur Verhandlung. Die Leitung der Verhandlung gebührte von Rechtswegen dem Dorfmeister, doch wurde er dieser Last, sowie des Schreibgeschäftes, in der Praxis wohl meistens durch den Vogtherrlichen Stellvertreter enthoben. Ueber die einzelnen Verhandlungsgegenstände stand es jedem Stimmberechtigten frei seine Meinung zu äussern. Freilich sollte dieses „bescheiden, ohne Geschrei, ohne persönliche Feindschaften“ geschehen, doch wurde diese Regel, wie begreiflich, nicht immer allzu genau eingehalten. Die Beschlussfassung erfolgte nach Stimmenmehrheit aller Anwesenden. Es hatte zwar, wie schon früher erwähnt, der Vogt oder sein Vertreter das Recht bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben, im gewöhnlichen Leben wurde jedoch lieber ein Antrag für diessmal fallen gelassen, der es nicht zu einer ansehnlichen Stimmenmehrheit zu bringen vermochte. Die Stimmen der Abwesenden wurden der Mehrheit gezählt, doch war diess in der Regel nur ein sehr unerheblicher Bruchtheil, denn jeder Stimmberechtigte war nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet beim Dorfrechte zu erscheinen, bei Vermeidung einer Strafe, die z. B. 1681 auf den für jene Zeiten ziemlich hohen Betrag von 5 Pf. festgesetzt wurde. Noch 1822 wurde ein Zwangsmittel, wenn auch indirect, beschlossen, nämlich Jedem, der zum Dorfrechte erscheint, sollte ein halbes Tagwerk Gemeindegarbeit gutgeschrieben werden. Wer persönlich nicht erscheinen konnte musste einen Bevollmächtigten senden, und so erschienen häufig erwachsene Söhne für ihre Väter, Pächter oder Schaffer für einen ausser der Gemeinde wohnenden Besitzer, Vormünder für Minderjährige, Ehegatten für ihre Weiber. Dass Besitzerinnen selbst zur Verhandlung und Stimmabgabe erscheinen, dürfte wohl nur ein in neuern Zeiten eingerissener Missbrauch sein, für den sich sonst in ältern Landesrechten und Gewohnheiten nirgends eine Spur vorfindet.

Ueber die Verhandlungen wurde ein Protokoll geführt und in das hiefür eigends bestehende Dorfbuch eingetragen, wie bereits Eingangs erwähnt. In diesen Protokollen macht sich übrigens auffällig die zunehmende Schreiblust geltend. Während die ältern Protokolle sich auf einen äusserst summarischen Bericht von wenigen Zeilen beschränken, sind die spätern bedeutend umfangreicher.

Die Beschlüsse des Dorfrechtes zur Ausführung zu bringen war Aufgabe des Dorfmeisters. Er war, wie wir uns heute ausdrücken würden, der Gemeindevorsteher, aber freilich eigentlich nur ausführendes Organ, zu entscheiden hatte er so gut wie gar nichts, war in einem zweifelhaften Falle eine Entscheidung zu treffen, so musste er sich immer wieder an das Dorfrecht wenden. Er wurde ursprünglich gewählt, und zwar „mit Rath der Vögte“, wie die alten Urkunden sagen. Es scheint dabei schon in ältern Zeiten nach einer gewissen Reihenfolge vorgegangen worden zu sein, jedenfalls aber dürfte man damals etwas strenger in Beurtheilung der Frage gewesen sein, ob der, den die Reihe trifft, auch die für diese Stelle erforderlichen Eigenschaften besitze. Dass man später etwas weniger streng die Fähigkeiten beurtheilte, und sich um so genauer an die festgesetzte Reihenfolge hielt, dürfte seinen Grund in dem Umstande gehabt haben, dass, wie früher erwähnt, zeitweise nur wenige Höfe von ihren Eigenthümern bewirtschaftet wurden, und somit die Zahl derjenigen, die überhaupt für derlei Stellen tauglich waren bedeutend zusammenschumpfte. Wenigstens wird gerade bei Erzählung dieses Verhältnisses geklagt, dass so viele Häuser ganz verödet seien, oder nur von „einfältigen“ Bauleuten oder Tagwerkern bewohnt werden, die man zu Gemeinde- oder Gerichtsämtern (Geschworne u. dgl.) nicht brauchen könne, wodurch die Last für die Uebrigbleibenden sich um so mehr vergrössere. Dass man Bauleute oder Schaffer, die nicht „einfältig“ waren durchaus nicht vom Dorfmeisteramte ausschloss, beweist ein Fall gerade aus jener Periode. Das Stift Tegernsee besass 2 Höfe in

Niederlana das Haugengut und das Ortgut, welche gemeinschaftlich bewirthschaftet wurden. Im Jahre 1592 hätte nun das letztere das Dorfmeisteramt übernehmen sollen, aber der Schaffer des Klosters suchte die Bürde von sich abzuwälzen durch den Einwand, dieses Ortgut existire gar nicht mehr, das Haus sei abgebrochen, und die Güter, welche ehemals dabei waren, gehörten jetzt zum Haugengute. Allein diese Ausrede wurde nicht angenommen, und in einem, unter persönlichem Vorsitze des Vogtes Jacob Andrä v. Brandis abgehaltenen Dorfrechte, wurde der Schaffer gezwungen für dieses Jahr das Dorfmeisteramt zu übernehmen. Ob Jemand zur Uebernahme des Dorfmeisteramtes tauglich sei oder nicht hieng rein vom Urtheile des Dorfrechtes ab, ohne dass bestimmte Vorschriften über die erforderlichen Eigenschaften bestanden hätten. Die wichtigste Frage hiebei war wohl ob Jemand die nöthigen geistigen Fähigkeiten und das nöthige Vertrauen besitze? Minderjährige und Frauenspersonen mussten jedenfalls vertreten werden. Uebrigens hatte der Vertreter, wenigstens in spätern Zeiten, Anspruch auf eine Entschädigung für seine Mühewaltung von Seite desjenigen, den er vertrat.

Diese strenge Einhaltung der Reihenfolge, und Abgehen von der freien Wahl trug wesentlich dazu bei die Bedeutung des Dorfmeisters als Vorstehers der Gemeinde herabzudrücken, so dass dieses Amt sich schliesslich nur mehr zu einer verantwortlichen lästigen Gemeindebürde gestaltete. Die eigentlichen Vorsteher der Gemeinde waren die 2 ständigen Ausschüsse, von denen bereits Eingangs Erwähnung geschah. Sie waren beeidet, deshalb hörte denn die Beidigung des Dorfmeisters auf. Ohne ihre Beistimmung durfte der Dorfmeister keine, auch noch so kleine Gemeindegarbeit ansagen. Sie hatten eigentlich die Arbeit anzuordnen und zu leiten, der Dorfmeister hatte nur die Controlle ob die aufgebotenen Arbeiter richtig erschienen und ihre Arbeit fleissig verrichteten. Konnte Jemand nicht persönlich das Dorfmeisteramt übernehmen, so wurde in

der Regel einer der beiden ständigen Ausschüsse dazu bestimmt.

Dem Dorfmeister stand es ursprünglich auch zu die Gemeinde nach aussen, bei Rechtsgeschäften u. dgl. zu vertreten, entweder allein, oder gemeinschaftlich mit den Vögten. Bei einem Gränzberichtigungsvertrage vom Jahre 1640 erscheinen das erste Mal neben dem Dorfmeister noch 4 Gemeindeberechtigte unterschrieben. Später wurden jedesmal, so oft das Dorfrecht das Eingehen in einen Rechtsstreit beschloss, eigene Bevollmächtigte dazu erwählt, gewöhnlich 2, 3 oder 4 nur ausnahmsweise noch mehrere. Zu den Gewählten zählten in der Regel der Dorfmeister und die beiden ständigen Ausschüsse.

Als Entgelt für seine Amtsleistung hatte der Dorfmeister in allen Zeiten das Recht, am Tage vor den übrigen Gemeindeberechtigten, also gleichzeitig mit den Vögten, Streu zu mähen und Holz zu schlagen und zwar je 4 Fuder (2 spännige Fuhren), welches Vorrecht jedoch später ausser Uebung kam. Weiter hatte er den dritten Theil aller eingehobenen Geldstrafen. Die Benützung einer eigenen, sog. Dorfmeisterwiese und eines eigenen Streuantheiles scheint mehr mit seiner, später zu erwähnenden, Verpflichtung zur Haltung des Gemeindezuchtstieres in Verbindung gestanden zu haben.

Mit niederern Gemeindebediensteten waren durchschnittlich in ältern Zeiten die Gemeinden reichlich versehen, entgegen waren freilich auch die einzelnen Bediensteten nicht sehr glänzend besoldet, und gewöhnlich bestand die Entlohnung ihrer Mühe nur in Naturalbezügen. Im Laufe der Zeit stiegen die Besoldungsansprüche, entgegen wuchs auch, aus natürlichen Sparsamkeitsrücksichten, das Bestreben sich überflüssiger Dienstposten möglichst zu entledigen, und so wurden immer mehr und mehr Dienstposten in einer Person vereint. Die Ernennung dieser Bediensteten, vielleicht mit Ausnahme des Umsagers, stand ursprünglich dem Dorfmeister zu, ihre Anzahl, Dienstaufgabe und Entlohnung bestimmte



das Dorfrecht. Es erfolgte demnach mit dem Wechsel des Dorfmeisteramtes ihre Ernennung auch immer nur von Jahr zu Jahr, wobei jedoch, wie begreiflich, wenn kein genügender Grund zur Aenderung vorlag, in der Regel der bisher Bedienstete in seiner Stelle belassen wurde. Später wurden jedoch alle Bediensteten, selbst die Hirten, vom Dorfrechte ernannt.

Der Umsager war der eigentliche Gemeindediener, nach heutiger Auffassung. Er hatte über Auftrag des Dorfmeisters, die einzelnen Gemeindeberechtigten zum Dorfrechte vorzuladen, und bei diesem selbst sollte er gegenwärtig sein, stets der Winke des Dorfmeisters gewärtig. Konnte Jemand nachweisen, dass er aus Nachlässigkeit des Umsagers nicht gehörig vorgeladen, und deshalb nicht beim Dorfrecht erschienen, und entstand daraus ihm oder der Gemeinschaft ein Schaden, „dieselben Schäden soll der Umsager erben“, d. h. er war dafür ersatzpflichtig. Auch im Uebrigen sollte er dem Dorfmeister gehorsam sein, was immer er ihm im Namen der Gemeinde gebiethen würde. Dazu gehörten namentlich verschiedene Kundmachungen, Aufbiethen zur Gemeindegarbeit u. dgl. Ausserdem hatte er dem Viehhirten beim Aus- und Eintrieb des Viehes zu helfen, den Wassergraben, der zur Versorgung mit Trinkwasser das Dorf durchfließt, zu beaufsichtigen, Unreinigkeiten daraus zu entfernen, und die Einhaltung der Gemeindewege zu überwachen. Die weitere Obliegenheit, einen bestimmten Theil Streumöser und Wiesen das ganze Jahr über, die Gemeindeauen und Wälder aber von Martini bis Georgi zu beaufsichtigen stammt offenbar von einer eingegangenen Saltnerstelle her. Als Entlohnung bezog er in frühern Zeiten jährlich ein Fuder Streu und ein Fuder Holz, später die Nutzung eines Türkackers, eines Streumoosantheiles, einer bestimmten Laubstreuevier, und die Grasnutzung eines grossen Theiles der Feldwege.

Der Ausaltner (oder Feldsaltner) und Wahler (früher vermuthlich 2 Individuen) hatte die übrigen Streumöser, Wiesen und Felder zu überwachen, die Auen von Georgi bis

Martini, die Einhaltung der Bewässerungsgräben in der Au, der Begränzungsgräben und Verzäunungen neben den Wegen, und der Etschvorbauten mit der besondern Verpflichtung jede dort etwa drohende Gefahr schleunigst dem Dorfmeister zu melden. Ueber seine Verpflichtung als Aufseher einer gewissen Strecke allgemeiner Bewässerungsgräben (Wahle) wird später an geeignetem Orte die Rede sein. Entlohnt war er in ähnlicher Weise wie der Umsager, nur hatte er ausserdem noch das Recht ein Stück Vieh unentgeltlich auf die Gemeindeweide zu treiben.

Hirten wurden nach Bedarf aufgenommen, und gilt von ihnen das von den übrigen Gemeindebediensteten Gesagte, wobei freilich auf die allmählig sehr bedeutende Abnahme ihrer Zahl auch die Abnahme der Weidenei von bestimmendem Einflusse war. So waren z. B. noch 1739 2 Kühhirten, 1 oder 2 Stier- (bez. Ochsen-) hirten, 1 Schweinhirt und 1 Rosshirt, während 1839 das gesammte Gemeindevieh von einem einzigen Hirten geweidet wurde. Die Anzahl der aufzustellenden Hirten wurde jährlich beim Georgidorfrecht bestimmt. Ihre Aufnahme erfolgte, wie erwähnt, anfänglich durch den Dorfmeister, später durch das Dorfrecht selbst. Ihre Entlohnung bestand in einem bestimmten Grasgelde von einigen wenigen Kreuzern, oder in frühern Zeiten Pfennigen, von jedem Stücke Weidevieh. Ueberdiess gieng die Verpflichtung den Hirten die Kost zu verabfolgen, ebenfalls nach der Anzahl des Weideviehes berechnet, von Tag zu Tag, der Reihe nach bei den Höfen der einzelnen Viehbesitzer herum und zog sich von einem Jahre in das andere hinüber, so dass in der Fortsetzung jedes Jahr im Frühlinge genau dort wieder angefangen werden sollte, wo es im Vorjahre geendet hatte. Den Lohn sollte sich der Hirte selbst einheben, aber der Dorfmeister musste ihn darin unterstützen, wenn er widerrechtlich verkürzt wurde. Nach dem alten Dorfbriefe musste er in einem solchen Falle, zur Unterstützung seines Gesuches, dem Dorfmeister 3 kr. oder ein Stück Fleisch geben, dann erst war dieser verpflichtet ihm

zu seinem Rechte zu verhelfen.\*) Das Uebrige wird gelegentlich der Weidebenützung ausführlicher erwähnt werden.

Eine andere Gemeindebedienstung, nur für eine bestimmte Jahreszeit, waren die Weingartsaltner, deren Hutzeit nämlich nur die Periode der allmählig fortschreitenden Traubenreife über dauerte. Sie begann je nach der Lage des Hutbezirkes und der Entwicklung der Trauben mit 1. oder 10. August, und währte bis nach vollendeter Lese, also durchschnittlich bis gegen Hälfte October. Die Hutbezirke waren ziemlich eng abgegränzt, um eine sorgsame Aufsicht zu erleichtern.

Geschriebene Saltnerordnung für Lana bestand keine. Als Grundlage bei allfälligen Streitigkeiten galt hier, sowie meines Wissens, in den meisten Weinbau treibenden Gemeinden des Burggrafenamtes, die Algunder Saltnerordnung, nur fanden in der Ausübung manche, durch die Gewohnheit sanctionirte Abweichungen statt. Die Aufnahme der Saltner erfolgte herkömmlich zu St. Margareth (12. Juli), und findet auch jetzt noch mit einiger Feierlichkeit vor der Gemeindevorsteherung statt. Hiebei wird gleichzeitig die Ausdehnung der einzelnen Hutbezirke, die Anfangszeit des Hütens, die Höhe des Lohnes u. dgl. durch Vereinbarung der einzelnen Grundbesitzer des Hutbezirkes festgesetzt, doch finden hierin selten Abänderungen statt. An freiwilligen Bewerbern ist in der Regel kein Mangel, bei der feierlichen Aufnahme darf jedoch der Bewerber nicht allein auftreten, sondern muss durch seinen Dienstherrn vorgestellt werden. Der Bewerber muss wenigstens 21 Jahre alt, vollkommen untadelhaften Lebenswandels sein, und bei einem Grundbesitzer des Hutbezirkes durch mindestens 3 Jahre ununterbrochen im Dienste

---

\*) Sonst waren derartige Darangaben bei Rechtsstreiten in jenen Zeiten, wie es scheint, ein Mittel ungerechtfertigte Prozesse hintanzuhalten. Jeder Kläger musste bei Anbringung der Klage oder auch des Recurses ein angemessenes Pfand erlegen. Gewann er den Streit, so wurde ihm das Pfand zurückerstattet, verlor er, so war auch das Pfand verfallen.

stehen. Unter mehreren Bewerbern hat jener den Vorzug der länger im Dienste steht, bei gleichem Dienstalter haben Bauernsöhne vor andern Knechten den Vorrang, und sind alle Erfordernisse gleich, so entscheidet das Loos. Bei Bauernsöhnen, die im Hause ihres Vaters leben, wird das vollendete 18. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit gerechnet. Die Saltnerdienstzeit dauert in der Regel, vorbehaltlich der jährlich erneuerten Bestätigung, 3 Jahre, und nach dieser Zeit darf der betreffende Dienstherr durch mindestens 6 Jahre keinen neuen Saltner mehr vorstellen. Die Entscheidung bei Streitigkeiten, und das eigentliche Ernennungsrecht steht der Gemeinde zu.

Ein eigenes Bestätigungsrecht stand überdiess der Vogt- (bez. Gerichts-) herrschaft zu, und ausserdem hatte letztere in frühern Zeiten die Beedigung der Saltner vorzunehmen.

Die Hauptpflicht des Saltners bestand, wie natürlich, darin, dafür zu sorgen, dass aus seinem Hutbezirke keine Weintrauben oder sonstiges, seiner Obsorge anvertrautes Obst entfremdet werde. Desshalb sollte er Tag und Nacht auf seinem Posten, d. h. in seinem Hutbezirke bleiben. Musste er sich, Nahrungssorgen halber oder aus andern wichtigen Gründen, auf kurze Zeit aus demselben entfernen, so hatte er sich durch angebrachte Zeichen zu versichern, dass Niemand unbemerkt in der Zwischenzeit seinen Hutbezirk betrete. Auch während der Nachtzeit musste er in seinem Hutbezirke bleiben, und als Schlafstelle war ihm eine ziemlich luftige Bretterhütte angewiesen. Diese Anwesenheit bei Nachtzeit zu controlliren war die Hauptaufgabe der von der Gemeinde jährlich eigens aufgestellten Saltnersucher. Mehrmal während der Hutzeit, sollten sie des Nachts, unversehens, die einzelnen Reviere begehen, und zwar wurden dazu in der Regel finstere, regnerische Nächte ausgewählt. Fanden sie den Saltner nicht in seiner Hütte, und meldete er sich nicht über 3maliges Rufen, welches nicht lauter sein durfte, als dass man es rings bis an die Grenzen des Bezirkes hören konnte, so wurde er gepfändet und gestraft.

In neuerer Zeit beschränkte sich die Strafe in der Regel nur darauf, dass der Inhalt des Schlafgemaches nach allen Richtungen zerstreut, allenfalls darin vorgefundene Leintücher als Trophäen auf Bäume gesteckt, oder im Gebüsche wohl verborgen wurden. Um die Gefahr von Traubendiebstählen zu verringern hatte der Saltner die kleinern Fussessteige, während der Hutzeit wohl zu verzäunen, und die Zäune mit dornigem Gestrüppe u. dgl. zu verwahren. Bei Fussessteigen und Feldwegen, die wegen des häufigen Bedarfes nicht ganz abgesperrt werden konnten, wurden wenigstens Warnungszeichen errichtet, die jedem Unbefugten das Betreten derselben wehrten. Traf der Saltner dann in seinem Hutbezirke verdächtige Leute ausserhalb der öffentlichen Wege, so hatte er dieselben ohne weiteres zu pfänden. Diese Bestimmung wurde später auf jedes unbefugte Betreten der verbotenen Wege ausgedehnt, und, mitunter zum Nachtheile der übrigen Aufsicht, eine Art Einnahmsquelle für den Saltner daraus gemacht; denn der Pfändungseifer richtete sich dann weniger auf die verdächtigen Leute, als vielmehr auf solche, von denen ein ergiebiges Pfand bez. Trinkgeld in Aussicht stand.

Traubendiebe waren natürlich vorzugsweise vom Saltner anzuhalten, und bei geringern Entfremdungen sofort zu pfänden, bei grössern, dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung abzuliefern. Wurden von andern Personen Traubenentwendungen entdeckt, deren Urheber unbekannt blieben, und konnte dem Saltner einige Nachlässigkeit bezüglich der Auffindung und Ergreifung des Thäters zur Last gelegt werden, so war er selbst ersatzpflichtig. Damit aber dem Saltner nicht ungerecht Traubenabgänge zur Last gelegt werden konnten, durften auch die Grundeigenthümer nur in Gegenwart des Saltners Trauben abschneiden. Sollte sich der Saltner selbst Unredlichkeiten in Ausübung seines Dienstes, oder gar etwa Traubendiebstähle zu Schulden kommen lassen, so wurde er wegen Eidbruch strenge bestraft.

Das gemeinschaftliche Vermögen, dessen Wahrung und Erhaltung, und dessen möglichst gerechte, gleichmässige Be-

nützung von Seite aller berechtigten Theilnehmer war der ursprüngliche Vereinigungspunkt aller ländlichen Gemeinden in alten Zeiten. Wir dürfen uns daher nicht wundern, dass die ältern Gemeindestatuten und Gemeindeeinrichtungen so ziemlich ausschliesslich nur diesen Gegenstand behandeln. Dazu kamen noch allenfalls Anstalten zur bessern, gesichreren, Benützung des Privatgrundeigenthumes. Was darüber hinausgeht gehörte nicht mehr zur Aufgabe der Gemeinde nach der ältern Auffassung dieses Begriffes. An Gemeindegründen besass Niederlana Wälder und Auen zur Holz- und Laubstreu-, bez. Bodenstreugewinnung, Schilfmoore, Streumöser genannt, zur Gewinnung der seit Alters im Etschlande sehr beliebten und geschätzten Schilfstreu. Gemeinschaftliche Anstalten zur bessern Benützung des Privateigenthumes waren vorzugsweise die Erhaltung der Wege und Brücken, die dadurch auch Gemeindeeigenthum wurden, Wasservorbauten und die Sorge für die Bewässerung. Gemeinschaftlich waren ferner manche Anstalten zur Hebung der Viehzucht, Weide auf Gemeinde- und Privatgründen, Erhaltung von Gemeindestieren u. dgl.

Die verantwortliche Aufsicht über das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten oblag dem Dorfmeister. Er hatte dafür zu sorgen und zu wachen, dass alles in gutem Stande erhalten werde, dass die Gränzen nicht verrückt werden, dass Niemand sich unrechtmässig Gemeindegründe zueigne, dass die Benützung gerecht und gleichmässig erfolge. In andern Gemeinden dieses Landestheiles war es Pflicht des Vorstehers kurz nach seiner Einsetzung sämtliche Gemeindegrenzen mit einigen ältern ortskundigen Nachbarn abzugehen und sich von deren ordentlichen Einhaltung zu überzeugen. Hier war ihm eine solche Begehung, auch in ältern Zeiten, hinsichtlich der Gemeindegrenzen nicht speciell aufgetragen, wohl aber hinsichtlich der Feldwege und Bewässerungsgräben.

Inwieferne hier in alten Zeiten alles bäuerliche Grundeigenthum gemeinschaftlich war und dann erst unter die ein-

zelen Gemeindeglieder aufgetheilt wurde, ist selbst in seinen leisesten Spuren nicht mehr ersichtlich. Nur das Bestreben Gemeindegund durch Urbarmachung und Umzäunung in Privateigenthum umzugestalten machte sich noch in vereinzeltten Fällen bis ins 15. Jahrhundert herauf geltend, doch wurde diese Art der Besitzergreifung, soweit die Urkunden reichen, nie als ein Recht anerkannt, sondern immer als Schädigung des Gemeindegenthumes eifrig bekämpft.

Die Gemeindegwälder waren in ältern Zeiten nur theilweise in Bann oder Molt gehalten, d. h., wie schon der Name ausdrückt (Molt-multa Geldbusse) der gemeinsamen Benützung vorbehalten, mit Ausschluss jeder andern eigenmächtigen Benützungsort, namentlich jedes eigenmächtigen Holzschlages. In manchen Waldtheilen stand es jedem Gemeindegberechtigten zu, seinen dringenden Bedarf an Brennholz, oder an Bauholz zu Gebäudereparaturen zu entnehmen. Doch wurde diese Art der Benützung schon früh an eine gewisse Zahl der zu fällenden Stämme, oder Fuhren (Burden, Pennen) kleineres Holz für Brennbedarf, und dann an die vorläufige Bewilligung des Dorfmeisters beschränkt. Jederzeit wurde streng darauf gesehen, dass eine derartige Benützung des Gemeindeggrundes nur zur Deckung des eigenen Bedarfes und nicht zum Verkaufe stattfinden dürfe. Später wurde diese Art Benützung auf die beiden Bergwälder Feichtwald und Pitscholberg allein beschränkt, und als i. J. 1757 der Feichtwald unter die Gemeindegberechtigten vertheilt worden war, fand schliesslich auch beim Pitscholberge nur mehr die gemeinschaftliche Benützung, oder vielmehr die Benützung zu Gemeindegzwecken statt.

Bei den Moltwäldern wurde früher nach Bedarf, später alljährlich regelmässig, eine bestimmte Strecke durch den Dorfmeister und einige (in der Regel 3) Nachbarn ausgemerkt. In alten Zeiten durfte, wie es scheint, jeder Berechtigte einen Knecht schicken, und wie viel jeder schlug (bez. mähte), das war sein Antheil. Die Vögte waren berufen darüber zu wachen, dass bei dieser Arbeit Niemand den

andern übervorthelle. Diese Ueberwachungssorge scheint mit der Zeit, namentlich seit die Producte, Holz oder Schilfstreu, bedeutend im Werthe stiegen, etwas gar zu drückend geworden zu sein. Es war auch in der That kaum zu vermeiden, dass der Eine an einer ergiebigeren Stelle zur Arbeit angestellt wurde als der Andere, abgesehen davon, dass nicht jeder ein gleich flinker Arbeiter war. Es wurde sonach die gemeinschaftliche Aufarbeitung beibehalten, wozu jeder Berechtigte eine gleiche Anzahl tauglicher Arbeiter zu schicken hatte. Das aufgearbeitete Holz (oder Streu) wurde aber, unter Aufsicht des Dorfmeisters, in soviel möglichst gleiche Haufen getheilt, als Rechte waren, und um jeden Anlass zum Streite zu vermeiden, wurde dann noch jeder Haufen mit einer Nummer versehen und die einzelnen Haufen unter die 51 Berechtigten durch das Loos vertheilt. Etwas abweichend davon war die zeitweise beliebte Vertheilung nach Rotten. Die 51 Rechte wurden in 10 Rotten eingetheilt (9 zu 5 Rechten und 1 zu 6). Jede Rotte erhielt ihre durch das Loos angewiesene bestimmte Strecke zur Arbeit zugewiesen. Die Arbeit selbst und die schliessliche Einzelvertheilung hatte, unter Oberaufsicht des Dorfmeisters, je ein Rottmeister zu überwachen.

Auch diese Nutzungsantheile durften ursprünglich nicht verkauft, sondern nur zum eigenen Bedarfe verwendet werden. Benützte Jemand seinen Nutzungsantheil binnen Jahresfrist nicht, so fiel er der Gemeinschaft zur weitem freien Verfügung anheim. Später war es erlaubt solche Antheile innerhalb der Gemeinde zu verkaufen. Schliesslich kam auch diese Beschränkung ausser Uebung und wurde das freie Verfügungsrecht über jeden einmal ausgefolgten Nutzungsantheil nicht mehr weiter beanständet.

In ganz ähnlicher Weise fand die Benützung der Schilf- und Laubstreu statt. In ältern Zeiten wurde auch jährlich nur eine bestimmte Strecke Streumoos abgemäht, später scheint so ziemlich regelmässig das ganze hiezu taugliche Terrain jährlich aufgearbeitet worden zu sein. Bezüglich der



Laubstreu erscheint 1754 die Uebung, dass der zu ihrer Gewinnung bestimmte Platz rottenweise aufgetheilt war, und jeder Rottmeister für seine Abtheilung die gemeinsame Aufarbeitung ansagen musste. Zur Gewinnung der Bodenstreu, namentlich des unter den Bäumen wachsenden Waldgrases, wurde eine Strecke Au, i. J. 1833 unter die 51 Rechte aufgetheilt, so dass jeder, nach Belieben, in seinem Antheile das nach Vollendung der Frühlingsweide, während des Sommers (wesshalb diese Antheile Sommerlose hiessen) wachsende Gras und Unkraut abmähen konnte. Weide und Holznutzen blieb der Gemeinde vorbehalten.

An diesen Nutzungen hatten, abgesehen von den früher erwähnten Vorrechten der Vögte und Dorfmeister, nur die Gemeindeberechtigten Antheil, und zwar gleichmässig ohne Rücksicht darauf, ob es ganze oder halbe Höfe, oder Söllgüter waren. Handwerker und Tagwerker hatten, als solche, nie ein Antheilsrecht. Nur wurde ihnen in frühern Zeiten freiwillig das Sammeln von Klaubholz gestattet, und den von der Gemeinde eigens aufgenommenen Handwerkern, namentlich dem Rädermacher, das für ihren Gewerbsbetrieb nöthige Werkholz abgesondert ausgewiesen.

Auf welche Weise innerhalb der Gemarkung der Gemeindeau einzelue Privatauen entstanden, ist urkundlich nicht genau ersichtlich. Jedenfalls werden schon in sehr frühen Urkunden Wehrauen erwähnt, in denen der Gemeinde nur das Weiderecht zustand. Bei den Stimmelaunen ist der Ursprung mit etwas mehr Sicherheit nachzuweisen, denn sie giengen nur allmählig aus dem Gemeindegenthume in Privatbesitz über. Nach vorher eingeholter Genehmigung der Gemeinde scheint es in alten Zeiten zulässig gewesen zu sein, dass sich Jemand einen tauglichen Platz in der Au auswählte, dort Weiden pflanzte, und zwar die zum Bedarfe des Weinbaues geeignete Art von Bandweiden und zeitweise die Zweige davon zu „Fehlerband“ abschnitt. Auf diese Art der Ausbeutung, auf dieses „Stümmeln der fruchtbaren Fehler“ war aber auch sein ganzes Nutzungsrecht beschränkt,

das weitere Holzungsrecht, das Weiderecht und Grundeigenthum gehörten der Gemeinde. Doch schon frühzeitig kommen wiederholte Prozesse über unbefugte Anlagen von Stimmelaunen, oder über unbefugte Ausdehnung des Nutzungsrechtes vor. Allein nicht allezeit war die Gemeinde wachsam genug in Wahrung ihrer Rechte, und obwohl urkundlich keine neue Erlaubniss zur Anlegung von Stimmelaunen mehr vorkam, so erlangten doch die Besitzer solcher Stimmelaunen, im Laufe der Zeit, im Wege der Ersitzung, immer mehr Rechte, der Unterschied zwischen Wehr- und Stimmelaunen schwand, und die Besitzer derselben erlangten schliesslich das förmliche Grundeigenthum, während der Gemeinde nur das Weiderecht, als Servitutsrecht, übrig blieb.

Eine andere Art des Ueberganges von Gemeindegrund in Privatbesitz war die freiwillige Vertheilung bestimmter Stücke unter alle Gemeindeberechtigten. Die Art des Vorganges hiebei war, dass der betreffende Grund genau ausgemessen, in 51 gleiche Stücke vertheilt und dann die Antheile verloost wurden. Enthielt der zu vertheilende Grund Stücke von gar zu ungleicher Bodengüte, so wurde wohl auch eine vorläufige Schätzung vorgenommen, und die glücklichen Erwerber fruchtbarer Loosantheile mussten den weniger Glücklichen einen im Vorhinein bestimmten Entschädigungsbetrag in Baargeld aufzahlen.

Abgesehen von der früher erwähnten Vertheilung des Feichtwaldes i. J. 1757 both den Anlass zu diesen Grundvertheilungen das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 5. November 1768, wonach die Gemeindeweide abgestellt, öde Gemeindegründe (Hutweiden) fruchtbar gemacht und zu diesem Behufe unter die Gemeindeangehörigen aufgetheilt werden sollten. Die Gemeindegründe waren zwar keine öden Weidegründe, sondern grösstentheils Niederwald (Auen) oder zur Mahd bestimmte Schilfmoore, allein Landgericht und Kreisamt waren mit dieser Auffassung nicht einverstanden und drangen darauf, dass das Patent seinem Buchstaben nach mit 1. Jänner 1770 in Wirksamkeit trete. Dieser

kurze Termin war zwar nicht möglich einzuhalten, aber ein Jahr später, i. J. 1771 wurde die erste Vertheilung zur Anlage von Türkäckern durchgeführt. Dieser folgte i. J. 1816 die Vertheilung des Streumoses und i. d. J. 1817, 1830, 1833 weitere Vertheilungen zur Anlage von Türkäckern. Der öconomische Vortheil aus diesen Vertheilungen war jedoch äusserst gering. Das Mitweiderecht der Gemeinden Tisens, Naraun und Mitterlana musste, zum Theile nach sehr langen theuern Processen, mit sehr bedeutenden Grundabtretungen abgelöst werden. Mitten innerhalb der zur Vertheilung bestimmten Gründe lagen Stimmelaunen, die angekauft werden mussten, um die Vertheilung, nach dem Urtheile der Geometer, möglich zu machen, oder wenigstens zu erleichtern. Zudem war der gewonnene Boden reiner leichter Flugsand, der bei trockenem Wetter, namentlich im Frühlinge, gleich dem Strassenstaube vom Winde aufgewirbelt wird; daher begreiflich, dass er um Frucht zu tragen viel Dünger beansprucht und ihn schnell verzehrt. Allein durch die Beschränkung der Weidenei wurde nothwendig auch der Viehstand geringer, woher also einen übrigen Dünger nehmen? Da nebenbei die bei den Höfen liegenden Wiesen und Aecker nicht weniger Dünger beanspruchen als früher.

Die Anlage und Erhaltung der Wege und Brücken, so wie der Hauptbewässerungsgräben, namentlich jenes Canales, der Niederlana mit dem nöthigen Trink- und Tränkwasser versorgt, und die Vorbauten an der Etsch erfolgte durch Gemeindegeld. Die Beistellung der Arbeiter und Fuhren wurde möglichst gleichmässig nach Rechten vertheilt, wohl auch zeitweise, mit Rücksicht auf die bewilligte Mitweide, nach Feuerstätten. Zur Verrichtung der gewöhnlichen Ausbesserungen wurde von Fall zu Fall die erforderliche Anzahl Arbeiter, nach einer bestimmten Reihenfolge unter den hiezu Verpflichteten, über Auftrag des Dorfmeisters durch den Umsager aufgebothen. Wer zur festgesetzten Zeit nicht erschien oder keinen tauglichen annehmbaren Arbeiter schickte, musste das versäumte Tagwerk nachholen oder später in Geld ab-

lösen. Ueberhaupt wurde später, als ein geordnetes Rechnungswesen mehr überhand nahm, die ganze Arbeit in Geld umgerechnet. Die geleisteten Hand- oder Fuhrtagwerke wurden nach einem bestimmten Tarife in Geld angesetzt, und darnach auch die billigste gleichmässigste Vertheilung dieser Lasten vorgenommen. Diese Verrechnung, sowie überhaupt die Ueberwachung und Leitung der Arbeit hatte der Dorfmeister zu besorgen. Letzteres, nämlich die Arbeitsleitung, wurde ihm jedoch, wie bereits oben erwähnt, später von den ständigen Ausschüssen abgenommen. Waren grössere Arbeiten nöthig, und die Sache nicht allzu dringend, so musste darüber früher die Entscheidung des Dorfrechtes eingeholt werden. Grössere, ausserordentliche Arbeiten im Laufe der Zeit waren z. B.: 1579 über landesfürstlichen Befehl die Herstellung eines Weges, der Berglehne entlang, nach Nals (ist jedoch der fortwährenden Bergstürze wegen gegenwärtig nur theilweise mehr erhalten), wofür, ausser der zu leistenden Naturalarbeit, eine Abgabe von 4 fl. per Feuerstätte ausgeschrieben wurde. 1760 wurde ein freiwilliger Beitrag von einigen Baustämmen zur Errichtung eines „Brückels“ statt des bisherigen „Pfaffensteges“ bei Burgstall bewilliget. 1772 und 1773 waren grosse Etschvorbauten in der Nähe der Gargazoner Brücke erforderlich, dazu wurden per Recht 5 Tage Steinfuhren bewilliget, wer kein Gemeinderecht besass musste per Kuh 4 Tage arbeiten, und wer keine Kuh besass 2 Tage.

Die Wege und öffentlichen Plätze, d. h. hier in Niderlana eigentlich nur die Wegerweiterungen an den Kreuzwegen und der Platz vor der Kirche, galten als Gemeindeseigenthum und eine ungebührliche Einschränkung derselben von Seite der Anrainer wurde als Eingriff in das Gemeindeseigenthum angesehen. Ob diese Rechtsanschauung schon länger bestand, oder wann sie beiläufig aufkam ist nicht nachweisbar.

Nach dem Entstehen der politischen oder Pfarrgemeinde Lana giengen einige wenige Hauptverbindungswege, sowie später die Burgstaller Brücke, in deren Eigenthum über und

wurden von ihr durch Umlagen nach dem Steuerfusse erhalten, sowie die Einhaltung des Hauptwassercanals, der, von der Falschauer ausgehend, das ganze Dorf durchzieht, auf Rechnung der sogenannten grossen Falschauerlege übergieng.

Die Sorge für die Wiesenbewässerung war eigentlich zunächst Sache derjenigen Grundbesitzer, welche von dem Wasser Nutzen zogen, stand jedoch unter der Ueberwachung der Gemeinde, und möge daher hier ebenfalls ihr bescheidenes Plätzchen finden. Für die Bewässerung aus dem Brandisbache (auch Völlanerbach genannt) bestand eine Wasserordnung aus dem Jahre 1720. Die Stundenanzahl ist für jedes Grundstück genau bestimmt und zwar nach dem Maassstabe von 2 Stunden per Tagmahd (beiläufig 800<sup>o</sup>). Der Turnus betrug ungefähr 14 Tage. Für das Ackerfeld waren die Tagstunden anberaumt, für die Wiesen die Nachtstunden. Der Aufseher (Wahler) hatte das Wasser jedem Grundbesitzer der festgesetzten Reihenfolge nach am Tage vorher anzuzusagen, und zur bestimmten Stunde bis zu seinem Grunde hinzuleiten. Die weitere Ausleitung, die eigentliche Bewässerungsarbeit, war Sache jedes Einzelnen. War Niemand anwesend das Wasser in Empfang zu nehmen, und erschien auch Niemand über wiederholtes Rufen, so hatte der Wahler der Reihe nach fortzufahren. Diess geschah namentlich bei regnerischem Wetter, wenn das Wasser trübe gieng, hatte jedoch die unangenehme Folge, dass der Betreffende für diessmal leer ausgieng und warten musste bis ihn das nächste Mal wieder die Reihe traf. Als Strafe galt diese Uebergangung für jene, die sich selbst eigenmächtig, ohne Dazwischenkunft des Wahlers, das Wasser zu ihrem Grunde hinleiten wollten. Das Wasserrecht kauf- oder leihweise an einen andern Nachbarn zu übertragen war nicht gestattet, welches Verbot jedoch später ausser Uebung kam. Erlaubt war nur, wenn Jemand an derselben Hauptleitung mehrere Grundstücke besass, das für ein Grundstück treffende Wasser für ein anderes, an derselben Leitung liegendes, zu benützen. Als Entlohnung wurde damals zu Gunsten des Wahlers eine

Umlage von 8 kr. für jedes Tagmahd Wiesen, und 2 kr. für jedes Staarland (200<sup>0</sup>) Ackerfeld ausgeschrieben. Zu den Obliegenheiten des Wählers gehörten ausser der Zuleitung des Wassers und dem vorläufigen Stundenansagen auch die Reinhaltung der Wasserleitung und Vorname der nöthigen kleinern Ausbesserungen. Grössere Ausbesserungen oder Neu-Anlagen wurden von den Wasserbezugs-Berechtigten nach Verhältniss der Stundenzahl bestritten. In ältern Zeiten sorgte die Gemeinde für die Hauptzuleitungsgräben, was aber später ausser Uebung kam, da der Grundsatz immer mehr Geltung zu gewinnen schien: Alles, was nicht sämtliche Gemeindeberechtigte berührt, geht auch die Gemeinde (bez. Interessentschaft) nichts an, sondern nur Diejenigen, denen daraus unmittelbar Nutzen oder Schaden erwächst.

Der Beginn der gemeinschaftlichen Frühlingsweide in der Au wurde jährlich durch Dorfrechtsbeschluss festgesetzt; sie begann beiläufig zu Georgi und dauerte bis zur Alpfahrt, welcher Zeitraum jedoch mitunter bis Peter und Pauli ausgedehnt wurde. Zeitweise scheint sogar die Weide auch während der Alpzeit fortgedauert zu haben, da z. B. 1818 bezüglich des Hirtenlohnes unterschieden wird zwischen jenem Vieh, das blos vor und nach der Alpenzeit auf die Weide geht, und jenem, welches auch während des Sommers die Weide benützt. Im Herbst standen übrigens ausser der Au auch die Privatwiesen nach der 3. Mahd, der sogenannten Pofelmahd, der allgemeinen Weide offen, und diess war ein derart eingelebtes Gewohnheitsrecht, dass eine eigenmächtige Umwandlung solcher Wiesen in Aecker oder Weingärten, oder auch nur eine eigenmächtige Umzäunung dieser Gründe, als Beeinträchtigung des Gemeindeweiderechtes behandelt wurde. Doch scheint die Herbstweide nicht immer gemeinschaftlich, mit gemeinsamen Hirten ausgeübt worden zu sein, und die Pofelweide kam, als etwas Gemeinsames schliesslich ausser Uebung, wobei es natürlich jedem vorbehalten blieb, die eigenen Wiesen durch das eigene Vieh abweiden zu lassen, insoferne die Nachbarn darunter keinen Schaden litten.

Vor Beginn der Weide mussten längs des ganzen Weges, den der Viehtrieb zu nehmen hatte, die Zäune von den angränzenden Grundbesitzern dauerhaft hergestellt werden. Für diese Arbeit wurde im Dorfrechte ein eigener Termin, einige Tage vor Beginn der Weide anberaamt, und nach Verlauf dieses Termines mussten die Zäune vom Dorfmeister und einigen Nachbarn untersucht und die Nachlässigen mittelst Strafen zu ordentlicher Herstellung der Zäune gezwungen werden. Ueberdiess hatte der Besitzer eines schadhaften oder zu schwachen Zaunes auch noch zu gewärtigen, zu einem Schadenersatze verhalten zu werden, wenn wegen dieser Ursache Vieh durchbrach und die Nachbargründe beschädigte.

Die Verhütung solcher Beschädigungen war der Hauptgrund warum so sehr darauf gedrungen wurde, dass alles Weidevieh, namentlich im Frühlinge, durch die gemeinschaftlichen Hirten geweidet werde. So wurde z. B. 1751 bestimmt, dass alles Vieh, was ausserhalb der Gemeindeherde weidend angetroffen wird, gepfändet werden soll. Hieher gehört auch, die, wenigstens in frühern Zeiten giltige, Bestimmung, dass der Hirtenlohn nicht nach der Anzahl der wirklich auf die Weide getriebenen Stücke, sondern nach der, alljährlich im Frühlinge vor Eröffnung der Weidezeit, vorzunehmenden Viehbeschreibung berechnet wurde. Dafür war der Hirte für allen durch seine Nachlässigkeit verschuldeten Schaden, den das seiner Obhut anvertraute Vieh verursachte, verantwortlich und ersatzpflichtig. Hiebei war allerdings genügend gesorgt, dass der Hirte, bei einiger Aufmerksamkeit, solche Beschädigungen leicht vermeiden konnte. Des strengen Gebotes, die Güter neben dem Wege des Viehtriebes wohl zu verzäunen, geschah schon oben Erwähnung. Ausserdem war jeder Einzelne verpflichtet sein Vieh dem Hirten persönlich zu übergeben, entweder an dem Platze, der Treibgasse, von wo aus der gemeinsame Trieb des Morgens begann und wo er Abends wieder schloss, oder sonst musste er es ihm unterwegs speciell übergeben (für

seinen Stab antwurten). Von der Treibgasse an bis zu Beginn der Au, also so weit der Trieb neben den Einzelgütern vorbei gieng, musste der Umsager den Hirten beim Treiben behilflich sein und eben so Abends wieder bei der Heimkehr. Hiebei musste einer der Hirten oder der Umsager immer vorausgehen und die „Lucken“, d. h. die Eingänge in die Seitenwege oder in die Güter, wohl verschliessen. Uebrigens waren die Hirten nicht nur für den Schaden verantwortlich, den das Vieh ihrer Herde an den Gütern verursachte, sondern auch für das Vieh selbst, so dass, wenn ein Stück beschädigt wurde, oder etwa gar verloren gieng und der Hirt nicht ganz von aller Nachlässigkeit freigesprochen werden konnte, er dafür Schadenersatz leisten musste.

In gemeinschaftlichen Herden gehütet wurden Pferde und Rindvieh, und zwar letzteres getrennt als Kühe und Stiere, bez. Ochsen. In frühern Zeiten wurden auch Schweine herdenweise gehütet. So wurde 1614 bestimmt, dass, zur Verhütung von Schaden, kein Schwein ungeringelt zur gemeinschaftlichen Herde getrieben werden dürfe, und noch 1751 wird ein Schweinehirt erwähnt. Ziegen und Schaafe scheinen nie herdenweise geweidet worden zu sein, dagegen kommen wiederholte Gemeindebeschlüsse vor, welche auch das Einzelweiden dieser Thiergattungen untersagen.

So lange noch mehr Weidegrund vorhanden war, konnte jeder Gemeindeberechtigte soviel Vieh auf die Weide treiben als er von seinem eigenen Grunde zu überwintern im Stande war, ohne Beschränkung an eine gewisse Zahl. Jenen Gemeindegliedern, die kein Gemeinderecht besaßen, und den Tagwerkern wurde gegen einen entsprechenden Antheil an den Gemeindegliedern und gegen Bezahlung des üblichen Hirtenlohnes, gestattet, eine beschränkte Anzahl Vieh auf die Gemeindegeweide zu treiben. So wurde 1666 jedem Tagwerker die Weidebefugnis für eine Kuh zugestanden, 1680 wurde diese Bestimmung auf jene ausgedehnt, die „bei ihrer Behausung kein Gemeinderecht besitzen“, Letztern wurde



1737 zur Pflicht gemacht, dass sie ihr Vieh jährlich beschreiben lassen und per Stück 24 kr. Weidezins (Grasgeld) entrichten mussten, 1754 wurde das Grasgeld für die Tagwerker auf 45 kr. und überdiess noch ein Tag Gemeindearbeit erhöht, 1773, also zur Zeit der grossen Etschverwüstungen, wurden statt des Grasgeldes 4 Tag Gemeindearbeit ausbedungen. Diesem Beschlusse war beigefügt: „und wer keine Kuh hat, 2 Tage Gemeindearbeit“, vermuthlich als Entgelt für Benützung des Abfallholzes. Ueberdiess wurde in der Regel bei den Dorfrechten dem Dorfmeister die Ermächtigung ertheilt eine gewisse Anzahl fremdes Vieh, namentlich Pferde, gegen ein festgesetztes Grasgeld auf die Gemeindeweide zuzulassen. Mit der Beschränkung des Weidegrundes hörte allmählig die Weidebefugnis für alle jene auf, die kein Gemeinderecht besaßen, und selbst die Besitzer von Gemeinderechten wurden in der Zahl der Stücke beschränkt, wobei, wie auch anderwärts gebräuchlich, ein Pferd für 2 Stück Rindvieh gerechnet wurde.

Eine weitere Massregel zur Förderung der Viehzucht, war die Sorge für Haltung tauglicher Zuchtstiere. In frühern Zeiten schon scheinen herkömmlich der Pfarrhof und der jeweilige Dorfmeister zur Haltung je eines Zuchtstieres verpflichtet gewesen zu sein. Als Entschädigung dafür hatten sie den Fruchtgenuss bestimmter Wiesen und Streuungsgründe (Stierwiese, Dorfmeisterwiese) und durften von den nicht Gemeindeberechtigten Bewohnern Niederlana's ein festgesetztes mässiges Sprunggeld fordern. Die Verpflichtung des Dorfmeisters zur Haltung eines Zuchtstieres kam zeitweise ausser Übung und erlosch allmählig ganz. Schliesslich stellte sich jedoch wieder das Bedürfniss nach einem 2 Stiere heraus, und wurde dessen Haltung beschlossen, und zwar der Rollordnung nach in jährlichem Wechsel von Hof zu Hof. So oft ein neuer Zuchtstier eingestellt wurde, mussten ihn der Dorfmeister und einige dazu berufene Gemeindeglieder besichtigen und dessen Brauchbarkeit anerkennen.

Aus dem bisher Gesagten erhellt, dass ursprünglich die

Geldwirthschaft in der Gemeinde und demnach auch die Verrechnung eine sehr einfache war. An Baarauslagen kamen in der Regel nur die Löhnungen der Gemeindebediensteten vor, d. h. jener Theil, den sie neben den Naturaleinkünften, noch in Baarem bezogen. Diese Sorge war nicht erheblich, namentlich früher, wo der Umsager keinen Lohn in Baarem erhielt, Saltner, Wahler und Hirten ihren nach Grösse der Grundstücke, bez. Stückzahl des Viehes, bemessenen Lohn bei den einzelnen Besitzern selbst zu suchen hatten. Graspeld, oder Verrechnung der Gemeindefrohnen in Baargeld sind Einführungen späterer Zeiten, Geldstrafen kamen allerdings in frühern Zeiten sehr häufig vor, denn Geldstrafen war das gebräuchliche Sühnemittel der verschrieenen alten Zeit, körperliche Züchtigung oder gar Arrest kam nur in Ausnahmefällen, und zwar je früher (in germanischen Zeiten) desto seltener vor. Allein die in den Gemeindegeldkasten fließenden Geldstrafen machten dem Dorfmeister auch gar wenig Rechnungssorgen, im Gegentheile; — denn seinen Procentantheil davon abgezogen, bildeten sie nur einen kleinen Sparpfennig bis auf das nächste Dorfrecht, oder etwa die nächste feierliche Gelegenheit, wo sie dann von den Nachbarn gemeinschaftlich vertrunken wurden. Dieser Gebrauch war übrigens auch anderwärts, namentlich im Vinschgau sehr üblich. Später mehrten sich freilich die Baarauslagen, von den Löhnen war ein grösserer Theil in Baargeld, und zwar durch Vermittelung der Gemeinde, zu entrichten, von den Gemeindegeldern mussten Steuern entrichtet werden, die Gemeindegeldarbeit, und andere Gemeindegeldlasten, wie Militärvorspann und Einquartierung wurden in Geld ausgeglichen u. s. w. An Einnahmsquellen waren ausser den Geldstrafen, noch vorhanden kleinere unvertheilte Gemeindegelder, welche im Versteigerungswege verpachtet wurden. Reichte diess zur Deckung der Ausgaben nicht hin, so wurde der Rest gleichmässig unter die 51 Gemeindegelder vertheilt, und musste vor Ausfolgung der Gemeindegeldentzungen an Holz (bez. Streu) erlegt werden. Die Verantwortlichkeit der Rechnungs-

legung war somit für den Dorfmeister eine erhöhte; dafür wurde jedoch thatsächlich die schriftliche Rechnungslegung im Namen des Dorfmeisters gewöhnlich durch den vogtherrlichen Vertreter besorgt. Für die Einhebung und Beitreibung der Einkünfte hatte jedoch immer der Dorfmeister, beziehungsweise, über dessen Auftrag, der Umsager zu sorgen. Wollte Jemand nicht zahlen, so konnte ihn der Dorfmeister pfänden, und diess galt namentlich bezüglich der Geldstrafen. 1775 wurde hinsichtlich der Holzfrevel bestimmt, dass wer sich weigert die zuerkannte Geldstrafe zu bezahlen um den doppelten Betrag gepfändet werden solle. Wo für einzelne Uebertretungen genau bestimmte Geldstrafen festgesetzt waren, wurde wohl auch gleich vom Ergreifer die Pfändung vorgenommen, so namentlich von den Saltnern, und desshalb hiess es dann in der Saltnerordnung z. B. wer Trauben stiehlt soll für jede Traube bei Tag um 3 kr., bei Nacht um 6 kr. gepfändet werden, d. h. er ist verpflichtet entweder sogleich den baaren Strafbetrag zu erlegen, oder ein Pfand zu geben, dessen Werth den Strafbetrag hinlänglich deckt. Löste er das Pfand in der hiezu bestimmten Zeit nicht aus, so wurde das Pfand im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, und aus dem Erlöse die Strafe sammt Pfändungskosten bestritten, der Rest, der „Uebertheuer“ gebührte dem Gepfändeten. Die Auslösezeit war durchschnittlich 14 Tage bei todtm Pfande und 3 Tage bei lebendem (oder essendem) Pfande, nämlich Vieh. Für letzteres bestand ein eigener Pfandstall bei dem Wirthe, in dessen Hause die Dorfrechte abgehalten wurden.

Zu den Gemeindelasten gehörten auch, wie oben erwähnt, Militärbequartirung und Vorspann. Die letztere wurde, wie begreiflich, zunächst thatsächlich von denjenigen geleistet, die hiezu taugliches Gespann besaßen, dafür hatten sie jedoch Anspruch auf eine angemessene Entschädigung von Seite der übrigen Nachbarn, die dann natürlich gleichmässig auf alle vertheilt werden musste. Bezüglich der Militäreinquantirung erhellt aus einer Beschwerde aus dem Jahre 1564, dass

nach „alter Uebung“ durchziehende Truppen immer abwechselnd einmal am linken und einmal am rechten Etschufer, d. h. einmal im Meraner Gerichte und einmal im Gerichte Stein unter Lebenberg, Nachtlager halten sollten. In letzterem Gerichte war wieder die Untertheilung derart, dass von 10 Fähnlein 1 in Niederlana,  $4\frac{1}{2}$  in Oberlana und der Vill, und  $4\frac{1}{2}$  in Marling und Tscherm's untergebracht werden sollten. Die Untertheilung in der Gemeinde erfolgte, wenigstens später, gleichmässig nach Rechten. Bei länger währenden Einquartirungen wurde wohl auch die Mannschaft auf gemeinsame Kosten in gemietheten Räumen, Quasicasernen, untergebracht.

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehörte schon seit Alters die Beihilfe bei Einhebung der landesfürstlichen Steuern. In ältern Zeiten besorgte diess, nach den von der Gerichtsschreiberei verfassten Listen, der Dorfmeister. Später gieng das Amt des Steuertreibens, abgesondert vom Dorfmeisteramt, nach eigener Rollordnung von Hof zu Hof. Eine solche Rollordnung besteht aus dem Jahre 1595, i. J. 1711 wurde eine neue errichtet. Zu diesem lästigen und mit vieler Verantwortung verbundenen Amte war jedoch nicht Jeder geeignet, noch weniger übernahm es Jeder gerne, und so fanden häufig Stellvertretungen statt, bis schliesslich ein eigener Steuertreiber, nach Art der übrigen Gemeindebedienstungen, erwählt wurde, der dieses Geschäft, gegen eine kleine Perzentengebühr aus den eingehobenen Steuerbeträgen, verrichtete.

Schliesslich noch ein Paar Worte über eine Einrichtung älterer Zeiten, die ihrer Wirksamkeit nach mehr in die Competenz der Gemeinde als des Gerichtes fiel, eine Art Friedens- oder Schiedsrichteramt, nämlich die sogenannte Anlait, und zwar hauptsächlich die bäuerliche Anlait, zum Unterschiede von der geschwornen Anlait. Dass beide Arten der Anlait in hiesiger Gegend bestanden, dafür liegen mehrere Beweise vor. So enthält der Eingangs erwähnte alte Dorfbrief die Bestimmung: „Wer etwas zu klagen hat, es sei um Anlait

oder was (sonst) in (die Kompetenz) der Gemeinde gehört, und bringt es vor den Richter und nicht an den Dorfmeister der ist der Gemeinde 1 Gulden (= 5 Pf., also schon ein verhältnissmässig hohes Strafausmass) verfallen. Im Jahre 1488 entspann sich ein Gränzstreit zwischen der Gemeinde Niederlana und einigen Aftervasallen der Herrn v. Brandis. Die letztern suchten als Vögte und Lehensherrn die Sache gütlich zu begleichen, da diess nicht gieng, und ihre Doppelstellung in diesem Falle einen unpartheiischen Richterspruch nicht zuliess, so wurde mit allseitigem Einverständnisse der schiedsrichterliche Ausspruch einer geschwornen Anlait angerufen, und hiezu der Richter vom Stein als Obmann, und 9 in der Pfarre Marling (also ausserhalb der streitenden Gemeinde) ansässige Bauern, als Beisitzer, erbeten, deren Ausspruch, beide Theile im Vorhinein angelobten, sich unbedingt, ohne weitem Recurs fügen zu wollen.

Ueber das Wesen und die eigentliche Kompetenz dieser Anlaiten konnte ich bisher leider sehr wenig erfahren. Die Tiroler Landesordnung enthält darüber gar nichts. Im 17 Titel 2. Buches wird die Anlait als ein Rechtsverfahren bezeichnet, bei dem es sich um liegende Güter handelt, und im 43. Titel 2. Buches heisst es, darin soll an jedem Orte vorgegangen werden wie es dort von Alters üblich ist. Kurze Andeutungen, die in einigen Vintschgauer Statuten, wie in denen von Schleiss, Lättsch u. s. w. vorkommen berechtigten zur Annahme, dass man der Wahrheit ziemlich nahe kommen werde, wenn man, nach Analogie des 1. Cap. 2. Buches, de Syndaco, des Trienter Statutes alle jene Gegenstände, die durch einfache Augenscheinsvorname entschieden werden konnten, wie Streitigkeiten über Wege, Durchfahrten, Gränzen, dann Schadenserhebungen u. dgl. als in die Kompetenz der Anlaiten gehörig, betrachtet. Die bäuerliche Anlaitung war durchschnittlich mehr ein Versuch zu einem freundschaftlichen Vergleiche, welcher unter Vorsitz des Dorfmeisters von 5 bis 7 (s. 4. Titel 2. Buches T. L. O.) entweder bereits im Vorhinein bestimmten Geschwornen, oder

von den Partheien gemeinschaftlich erwählten Vertrauensmännern, ausgieng. Waren die streitenden Theile mit diesem Ausspruche nicht zufrieden, oder handelte es sich um wichtigere Gegenstände, oder war, wie in dem oben angeführten Beispiele vom Jahre 1488, die Gemeinde selbst einer der streitenden Theile, so erfolgte die Berufung an die geschworne Anleit. Diese war zusammengesetzt aus 7 bis 12 Rechtssprechern, unter einem aus ihrer Mitte gewählten, oder einem von den Partheien eigens angesuchten, Obmanne. In letzterem Falle war es ein Richter aus der Nähe, oder ein von der Oberbehörde, allenfalls dem Landeshauptmanne, eigens abgeordneter Commissarius. Letzteres war namentlich bei Streiten zwischen ganzen Gemeinden der Fall. Diese geschworne Anleit war ein förmliches Schiedsgericht, von der weiter es keine Berufung mehr gab. Die streitenden Theile mussten im vorhinein geloben sich dem Ausspruche unbedingt zu unterwerfen, und ebenfalls im Vorhinein bestimmte der Obmann eine, verhältnissmässig hohe, Geldbusse in welche derjenige Theil verfiel, der diesen Vergleich nicht einhielt. Dieses Verfahren war mitunter ein freiwilliges Uebereinkommen der streitenden Partheien, während ihnen sonst auch der ordentliche Rechtsweg offen gestanden wäre. Mitunter war es aber der vorgeschriebene, allein mögliche Rechtszug, und diess namentlich, wenn es sich um Berufungen von der bauerlichen Anleit aus handelte. Aber auch die Aussprüche der bauerlichen Anleit waren theilweise, oder in manchen Gegenden bindend, so dass es von ihnen weiter keine Berufung mehr gab, und diess insbesondere wenn der Gegenstand des Streites von geringem Werthe war, oder wenn die Beisitzer von den Partheien gewählt wurden und das Ganze dadurch um so mehr das Ansehen eines Schiedsgerichtes erhielt.

---

**DIE ERBTEILUNG**  
**KAISER FERDINAND II.**  
**MIT SEINEN BRÜDERN.**

---

**EINIGE BISHER NOCH UNGEDRUCKTE AKTENSTÜCKE**

**VON**

**VICTOR v. RENNER.**







## A. Die Erbteilung Kaiser Ferdinand II. mit seinen Brüdern.

---

Durch die Güte des hiesigen Archivars und kaiserlichen Rates Dr. Schönherr wurde ich auf einen Fasc. Schriften, die Teilung Kaiser Ferdinand II. mit seinen Brüdern Leopold und Carl betreffend, aufmerksam gemacht, der die Geschichte dieses Staatsactes in vielfach anderem Lichte erscheinen lässt, als diess Hurter im 2. Bande seiner Geschichte Ferdinands getan hat.

Es scheint mir daher nicht unpassend die Geschichte dieser Teilungen nach dem neu erschlossenen Materiale einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

### *I. Die Teilung zwischen Ferdinand, Carl und Leopold anno 1623.*

Kaiser Ferdinand II. begab sich im November des Jahres 1622 auf den Fürstentag nach Regensburg um die Uebertragung der Kurwürde an den Herzog Maximilian von Baiern in eigener Person daselbst vorzunehmen<sup>1)</sup>, und blieb in dieser Stadt bis zum 8. April des folgenden Jahres. Bei dieser Gelegenheit nun geschah es, dass die Frage einer Erbteilung zuerst angeregt wurde<sup>2)</sup>.

Im November 1618 nämlich war Maximilian der Deutsch-

---

1) Hurter, Geschichte Ferdinands II., B. II. Buch 13. S. 152 ff.

2) Hurter II. S. 189 sagt: „wann und wie diese Teilung in Anregung gebracht worden, wissen wir nicht.“

meister zu Wien gestorben und im März 1619 hatte Leopold V. das Gubernement der ober- und vorderösterreichischen Länder angetreten. Dieser tatkräftige Fürst war es, der, nachdem er die Regierung der Länder durch beinahe 4 Jahre im Namen seiner Mitbesitzer geführt hatte, beim Fürstentage zu Regensburg in eigener Person die Frage der völligen Erbteilung zwischen den Brüdern in Anregung brachte<sup>3)</sup>. Ob er hier schon mit Erzherzog Carl gemeinschaftlich handelte ist zweifelhaft, wenigstens schiebt der Kaiser später, als die Unterhandlungen wirklich aufgenommen wurden, die Schuld der Verzögerung derselben auf den Letzteren<sup>4)</sup>. Da Karl damals bei den Verhandlungen zu Regensburg nicht erscheinen konnte, so erklärte der Kaiser den beiden Brüdern „auf Leopolds Begehren“, dass er bereit sei die Forderungen derselben an seinem Hofflager im Herbste desselben Jahres entgegen zu nehmen<sup>5)</sup>.

Der Tag des Beginnes der Verhandlungen ist uns nicht bekannt<sup>6)</sup>. Soviel aber steht fest, dass Leopold und Carl sich zum Zwecke der Letzteren verabredet haben müssen gemeinschaftliche Sache mit einander zu machen. Der Ort der Verhandlungen aber ist Wien<sup>7)</sup> gewesen. Ein leider

3) Ferdinand selbst spricht diess aus, in dem Briefe (an die beiden Brüder) Nr. II. Leopold kam in Regensburg an zwischen dem 15. und 24. März. Es geht diess aus den im Innsbrucker Statthaltereiarhive vorhandenen „Raiss-Resolutionen“ vom Jahre 1623 hervor. Danach urkundet er am 14. März in Ruffach im Ober-Elsass, vom 24. März an bereits in Regensburg (zuletzt am 4. April); am 9. April aber wieder in Ehingen.

4) Siehe Brief Nr. II.

5) In N. II. wird von einem vom Kaiser bestimmten Orte und Tage gesprochen. Da wir von einer nachträglichen Abänderung der damaligen Bestimmungen nichts wissen, dürfte wol Beides damals endgültig bestimmt worden sein.

6) Wahrscheinlich jedoch begannen sie erst anfangs October. Leopold kam am 24. September nach Wien. Innsbr. Statth.-Archiv „Raiss-Resolutionen de anno 1623.“

7) Hurter II. s. 190. f. meint, es wäre Neustadt gewesen. Dem steht entgegen, dass alle Urkunden die Ortsbezeichnung Wien tragen.

nur im Concepte vorhandenes „Discurs“ bezeichnetes Aktenstück gibt als Zweck der in Wien einzuleitenden Verhandlungen nicht bloss eine Teilung der ober- und vorder-österreichischen Länder an, sondern bezeichnet auch als Forderung der Brüder Leopold und Carl den Bezug eines Deputates von je 62,500 fl. aus Oesterreich unter und ob der Enns und eines solchen von je 50,000 fl. von Böhmen und Ungarn<sup>8)</sup>. Uebrigens heisst es zum Schlusse: „De modo procedendi hallte ich, werde der anfang I. K. M. seits zu machen sein, weil dieselbige alls eltister herr vnd erzherzog bishero die administration des herzogthumbs Österreich auch erbkünigreich Vngarn vnd Böheimb ob sich gehabt, auch bei selbigen ihres gefallens disponiert, vnd dem gewissen vnd billicheit nach gewogen sein werden secundum leges iustitiae yeden dero herren gebrüedern sein competens ius zuezuaignen vnd volgen zu lassèn, neben dem solches noch sich ratione dignitatis, seni prerogatiue vnd andern respecten halber gebürt.

Solte aber das postulatam auf beede herren gebrüeder wollen remittiert werden, achte ich einfeltig, secundum ius competens obstehender massen die proposition, petition vnd medium concludendi zu formieren sein.“

Die Brüder also wünschten, dass der Kaiser mit Vorschlägen an sie herantrete. Dieses sprechen sie in dem Schriftstücke Nr. I. gegen ihn auch ganz klar aus, indem sie zugleich deutlich zu verstehen geben, dass die Länder „aequali iure“ an alle drei gefallen seien. Der Kaiser antwortet ihnen darauf er sei bereit ihre Wünsche und Präensionen zu hören<sup>9)</sup>. Erst auf dieses hin treten sie nun im Schriftstücke Nr. III. deutlich hervor, und zwar werden die An-

---

Auch urkundet Leopold ausserdem noch am 24., 27. Sept., 2., 7., 10., 19., 20., 23., 31. Oct., 5., 6., 9., 10., 14. Nov. in dieser Stadt. (Siehe Raissresolutionen de anno 1623).

8) Nach Analogie der Teilung zwischen Rudolf II. und seinen 5 Brüdern.

9) Schriftlich oder mündlich. Nr. II.

sprüche im weitesten Masse aufgestellt: vollständige Teilung, und zu diesem Zwecke Rechnungslegung über Einkünfte, Schulden, Zustand aller Länder gefordert.

Ferdinand hat es jedoch sehr eilig. Am 13. October erklärt er den Brüdern: Er hätte gewünscht, dass die Verhandlungen lieber mündlich geführt worden wären; genaue Berichte über den Zustand der Länder würden die Sache viel zu lange hinausschieben. Er meint daher, sie sollten mit seinem allgemein gehaltenen Berichte zufrieden sein. Uebrigens wird ihr Hauptbegehren der Teilung aller Länder einfach abgelehnt<sup>10)</sup>. Am folgenden Tage<sup>11)</sup> schon hatte man im Lager der Verbündeten die Antwort fertig. Da sie auf den Wunsch des Kaisers mündlicher Tractaten nicht eingehen können, überreichen sie ihm ihr Anliegen schriftlich. Die Remittirung der Teilung der Länder haben sie schmerzlich vernommen und versehen sich er werde ihrem Rechte willfahren.

Im weiteren Verlaufe der Unterhandlungen erklärte sich der Kaiser endlich bereit in eine Teilung der o. u. v. ö. Lande einzugehen. Oesterreich unter und ob der Enns sowol wie Böhmen und Ungarn sollen ungeteilt ihm bleiben, dagegen wird den Brüdern versprochen, dass sie von diesen Ländern das Anrecht eines Deputates jährl. 100,000 fl. haben sollen, welches aber erst ausgezahlt wird, wenn die Länder in grösserer Ruhe und besserem Wolstand sich befinden werden. Damit erklären jedoch die Letzteren nicht einverstanden sein zu können. Wegen des Deputates ersuchen sie den Kaiser, sie mit Herrschaften in den Erbländern zufrieden zu stellen. Die Teilung der o. u. v. ö. Lande aber erklären sie für zu gefährlich, und erachten es als das Nützlichste, wenn die Administration derselben in einer Hand verbleibe, und die Teilung nur im Principe und in den Einkünften durchgeführt würde.

10) Siehe N. IV. Sonst ist er bereit im Uebrigen ihnen so weit zu willfahren als es die Wolfahrt des Hauses erlaubt.

11) „Actum den 14. October anno 1623“. Concept im hiesigen Statthaltereii-Archive.

Der hauptsächlichste Beweggrund für Ferdinand sich den Brüdern gegenüber so hartnäckig zu zeigen, scheint für ihn der Wunsch Leopolds sich zu verheiraten gewesen zu sein. Aus diesem Grunde kam dann auch mit Karl ein endlicher Vergleich früher zu Stande als mit dem Gubernator Tirols.

Am 29. October 12) 1623 wurde der Erbvertrag zwischen Ferdinand und Carl geschlossen 13). Derselbe besteht aus 8 Punkten: Ferdinand übergibt Carl 1. die Grafschaft Glatz „mit völliger possess ad dies vitae“; 2. ebenso die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, 3. ebenso die Herrschaft Nachod in Böhmen. 4. Soll durch ihn der Fürst Carl von Lichtenstein bewogen werden seine Ansprüche auf die Herrschaft Freudental aufzugeben; dieselbe kommt dann ebenfalls an Carl. 5. Werden ihm die Herrschaften Uhlersdorf und Pisenberg in Mähren käuflich überlassen. 6. „Haben wür E. L. die marggrafschaft Burgaw, sambt denjenigen herrschafften vnd gerechtighaiten, allermassen solche weylant des marggraff Carls L. innengehabt, genuzt vnd genossen, mit aller landtsfürstlicher obrigkheit vnd proprietet, vnd das J. L. von niemandts andern, dann von vnns, als R. kaiser zue dependieren, völlig . . . innen zu behalten verwilligt.“ 7. Kann Carl von Burgau testieren, wie „nach besag des sub dato Wien den 10. Aprilis anno 1578 aufgerichten vertrags“ die Brüder Rudolfs von ihren Deputaten zu tun Gewalt gehabt haben. Dagegen verspricht 8. Carl, wenn diess Alles vollzogen sein wird, auf alle anderen Ansprüche zu Gunsten Ferdinands verzichten zu wollen.

12) Nicht wie Hurter II. S. 190 meint, im September.

13) Da uns aus der Zwischenzeit die Documente mangeln, lässt sich wol nicht mit Bestimmtheit behaupten dass etwa Ferd. seit dem 14. October die Taktik verfolgt hätte die Brüder durch separate Verhandlungen zu trennen, wenigstens zeigt das Vorhandensein einer Abschrift des Vertrages unter den hier vorliegenden Papieren, vor allem aber die spätere Intervention Carls zu Gunsten Leopolds beim Kaiser, wie sie aus dem Folgenden hervorgeht, ganz deutlich, dass ihm solches nicht gelungen ist, selbst wenn er diese Absicht aus leicht begreiflichen Gründen gehabt hat. Vgl. Hurter s. 194 Note 33.

Schwieriger als mit Carl waren die Verhandlungen mit Leopold. In dem oben angeführten Vertrage vom 29. Oct. ist nirgends die Rede von Carls etwaigen ehelichen Erben; Leopold dagegen hatte die bestimmte Absicht zu heiraten <sup>14)</sup>, und der Kaiser mochte sich nur schwer entschliessen eine Teilung der Länder mit ihm einzugehen, wodurch die habsburgische Macht auf die Dauer in Deutschland zerrissen würde. In dem Entwurfe seiner Erklärung gegen Leopold <sup>15)</sup> wird nur diesem und seinem ältesten Sohne ein „Gubernament“ zugesagt. Leopold selbst soll es in dem Umfange wie einst Maximilian erhalten <sup>16)</sup>, sein Sohn aber nur über Tirol als Gouverneur gesetzt sein. Zu heiraten wird dem Letzteren nur eventuell erlaubt, wenn die kaiserliche Linie etwa dem Aussterben nahe wäre.

Dieses Anbot des Kaisers ist jedoch Leopold doch gar zu gering. Da es ihm bei seinen Bemühungen den Kaiser umzustimmen hauptsächlich um die Erwerbung von Land und Leuten zu tun ist, die er seinem anzuhoffenden Sohne als Eigentum hinterlassen könnte, so macht er dem Kaiser den Vorschlag doch wenigstens auch den von Carl cedierten dritten Teil der o. u. v. ö. Länder ihm mit dem Rechte der Vererbung auf seine Nachkommen zu überlassen <sup>17)</sup>. Der Kaiser aber blieb fest. Wenn wir auch seine Antwort selbst nicht kennen, so wissen wir doch so viel, dass sie im Wesentlichen abschlägiger Natur gewesen sein muss, trotzdem dass sich Carl bei Ferdinand für seinen Verbündeten verwendete <sup>18)</sup>.

Am 7. November endlich wendet sich Leopold in seiner Not direct an seinen Bruder Carl mit der Bitte ihm seine „Interposition“ so wie bisher auch fernerhin bei dem Kaiser angedeihen zu lassen <sup>19)</sup>. Er bittet ihn dem Kaiser an seiner

14) Hurter S. 191 erwähnt auch der Versuche Ferdinands ihn davon abzubringen.

15) Nr. V.

16) Mit Ausnahme Burgau's.

17) Siehe Nr. VI.

18) Vergleiche den Eingang von Nr. VII.

19) Nr. VII.

statt zu erklären, dass er 2 Dritteile der o. u. v. ö. Lande als auf seine anzuhoffenden Nachkommen vererbliches Eigentum zu erhalten erwarte. Das Schreiben ist in einem Tone gehalten aus dem hervorgeht, dass der Erzherzog gewillt ist, wenn der Kaiser auf seine Intention nicht eingehe, die Unterhandlungen vorderhand ganz abzubrechen.

Auf diese Drohung erst erklärt der Kaiser am 9. November, dass ihm auch Carls Drittel völlig als Eigentum übergeben werden solle<sup>20)</sup>. Daran werden jedoch verschiedene Bedingungen geknüpft, unter anderen dass die Wal unter den baldigst auszuscheidenden 3 Teilen dem Kaiser für sein Drittel, das an Leopold nur ad dies vitae überwiesen wird, zustehen soll, dass Leopold seine Ansprüche auf das ungarische, böhmische und österreichische Deputat aufgebe und Anderes<sup>21)</sup>. Sehr bezeichnend ist Ferdinands Versuch durch den 6. Punct die Ratification seiner neuen Testamentsbestimmung wegen der Primogenitur<sup>22)</sup> durch Leopold und Carl für die österr. Erblande herbeizuführen<sup>23)</sup>.

Schon am folgenden Tage wendet sich nun Leopold neuerdings an den Kaiser<sup>24)</sup>. Er dankt ihm für die gemachten Zugeständnisse, und ist mit den Bedingungen die daran geknüpft werden einverstanden, ist auch mit Zustimmung Carls bereit zur Aufrichtung eines Primogeniturerbvertrages auf sämtliche österreichische Länder der deutschen Habsburger-Linie einzuwilligen. Den Verzicht auf das ihm von seinem Vater aus den Inner-österr. Landen zustehende Deputat jedoch kann er nicht leisten, und eben so

---

20) Hurters Meinung S. 190, Ferdinand hätte alsogleich nach dem Verzichte Carls zu Gunsten des Kaisers dieses Drittel Leopold übergeben, ist also zu rectificiren.

21) Siehe Nr. VIII.

22) Vergl. Hurter s. 183 und 188.

23) Wegen Böhmen und Ungarn war er durch den Vertrag mit Spanien gebunden. Hurter VII. 74.

24) Nr. IX. präsentirt am 10. November. Wie aus der Bemerkung der Kanzlei hervorgeht, werden die Unterhandlungen nun durch Carl vermittelt.

wenig findet er das Begehren der kaiserlichen Option unter den baldigst durch Deputirte in 3 Teile zu scheidenden o. u. v. ö. Ländern gerechtfertigt. Zum Schlusse fügt er noch das Reservat hinzu, dass die Aufrichtung der Primogenitur allen durch „Dispositionen“ früherer Regenten erworbenen Rechten seiner zu hoffenden Succession „unpraejudicierlich“ sein solle.

Dadurch dass Ferdinand's Gewissen ihm am 9. November die Frage der Primogenitur dictiert hatte, indem er sein Testament<sup>25)</sup>, den Vertrag mit Spanien und diese Erbteilung in Einklang bringen wollte, ward er nun durch die ihm darauf gewordene Antwort Leopolds gezwungen die Brüder in seine Karten blicken zu lassen. Unmöglich konnte er das Recht der Succession des Erstgeborenen der überlebenden Linie auf Ungarn und Böhmen ohne Spaniens Einwilligung ausdehnen lassen. So war er denn gezwungen Farbe zu bekennen und, indem er den Brüdern jenen geheimen Vertrag mitteilen liess, Leopold in dieser Frage an Spanien zu weisen<sup>26)</sup>. Diess hatte zur Folge, dass Leopold mit Karl am folgenden Tage (Novemb. 12.) einen Vertrag schloss, durch den die Brüder gegen die Folgen jenes Vergleiches mit Spanien protestirten<sup>27)</sup>.

Die noch ausserdem in der Antwort Ferdinands vom 11. November begehrte Option oder aber Aufteilung konnte die Brüder, als man im Uebrigen einig war, nicht weiter trennen, und so wurden denn endlich mit ausdrücklicher Zustimmung Carls am 15. November 1623 die „Concor-

25) Vom 10. März 1621; Vergl. Hurter S. 182 f.

26) Siehe Nro. X. pr. den 11. November. Vergl. Khevenhiller: Anuales Ferdinandeí X. s. 163 u. 478.

27) S. Nro. XI. Leider ist dieses interessante Document nur im Concepte vorhanden. Dass der Vertrag wirklich geschlossen wurde, lässt sich allerdings vor Auffindung des Originals nicht zwingend erweisen. Dass der König von Spanien jedoch den Vergleich vom 20. März 1617 endlich um ein Zerwürfniß der Brüder hintanzuhalten vernichten liess, lässt mir die Existenz dieses Vertrages mehr als wahrscheinlich erscheinen.



daten“ abgeschlossen: Leopold erhält zwei Drittel der o. u. v. ö. Länder als Eigentum mit dem Erbrecht für seine Nachkommen. Das dritte Drittel administriert er lebenslänglich für den Kaiser; nach seinem Tode fällt das Letztere an Ferdinand zurück. Die Teilung wird so bald als möglich vorgenommen. Der Kaiser wird die Teile bestimmen, Leopold aber wählen. Die Primogenitur aber wird mit Zustimmung Carls nur auf Oesterreich ausgedehnt<sup>28)</sup>. Dagegen verzichtet Leopold auf sein Deputat von Ungarn, Böhmen und Oesterreich ob und unter der Enns<sup>29)</sup>.

Kurze Zeit nach dem Abschlusse dieses Erbvertrages reiste Leopold wieder von Wien ab<sup>30)</sup>.

## II. Die faktische Erbteilung zwischen Ferdinand und Leopold.

Principiell hatte man sich am 15. Nov. 1623 wol geeinigt, die eigentliche Teilung jedoch sollte trotz des Kaisers ausgesprochenem Wunsche noch einige Zeit anstehen. Im Jahre 1624 war man bereits so weit, dass Ferdinand erklärte, es solle endlich die „Abteilung“ der Länder durch beiderseits dazu verordnete Commissäre vorgenommen werden<sup>31)</sup>. Allein auch diese Erklärung brachte die Lösung nicht. Carl sollte nämlich wie es scheint bei den Verhandlungen ebenfalls vertreten sein<sup>32)</sup>, was sich bei dessen Reise

28) Erst nach Spaniens erfolgter Einwilligung konnte hier mehr bestimmt werden. Wegen Elsass nahm man die Einwilligung Spaniens gleich an, obgleich sie erst anno 1624 erfolgte. Khevenhiller X. S. 165.

29) Siehe Nro. XII.

30) Am 26. November urkundet er bereits von Passau aus (Raiss-Resolutionen von anno 1623).

31) Hurter meint S. 191 man habe den Teilungsvertrag erst nach der Sicherstellung der Vermählung Leopolds mit Claudia realisiren wollen. Dass diese Meinung unrichtig ist, geht aus der Erklärung Ferdinands v. 24. Sept. 1625, und aus Nr. XIII. hervor, wo Leopold den Beginn der Verhandlungen bezüglich der endlichen Teilung mit dem inzwischen erfolgten Tode Carls in Verbindung setzt.

32) Instruction f. Lindner und Fugger (Concept).

nach Spanien verzögern mochte. Darüber kam der Winter und Carl starb<sup>33)</sup>. Die Verhandlungen mit Ferdinand wegen des Anfanges der faktischen Erbteilung wurden mittlerweile fortgesetzt. Am 21. April 1625 befiehlt Leopold seinem Commissär Lindner sich im Vereine mit dem Grafen Fugger ehestens nach Wien zu begeben<sup>34)</sup>, da die Verhandlungen voraussichtlich lange dauern werden.

Die Verhandlungen selbst, wobei es nun hauptsächlich auf die Prüfung der Rechnungen bezüglich der Einnahmen und Schulden der einzelnen Länder ankam, wurden im September 1625 im Beisein Leopolds<sup>35)</sup> zu Wiener-Neustadt geführt. Leopold liess dem Kaiser den Bericht über den Zustand der Länder vorlegen<sup>36)</sup>, und erklärte im Allgemeinen, dass eine haarscharfe Dreiteilung derselben gar nicht möglich sei. Nach verschiedenen Teilungsvorschlägen war man endlich am 16. September<sup>37)</sup> in der Hauptsache einig, so zwar dass der Kaiser erklärte, er wolle dem Erzherzoge in seiner Heiratsangelegenheit hilfreich an die Hand gehen<sup>38)</sup>.

Trotzdem dauerte es noch 8 Tage<sup>39)</sup> bis der neue Erbvertrag endgültig aufgerichtet war. An demselben 24. September 1625 erliess Ferdinand auch den Befehl an alle Unterthanen und Stände in Breisgau, Sundgau, Elsass sammt Hagenau und Ortenau ihm und seinen Erben die Erbpflicht zu leisten. Nach aufgenommener Erbhuldigung werden sie

33) Am 26. December. Hurter 195.

34) Siehe Nr. XIII.

35) Am 27. August ist er in Passau, am 30. August bereits in Wien. Raiss-Resolutionen de anno 1625. Vgl. auch Nr. XV.

36) Hurter führt den wesentlichen Inhalt desselben S. 192 an.

37) S. Nr. XIV.

38) Auch diess spricht entschieden gegen die bereits in Note 31 angeführte Ansicht Hurters.

39) Derselbe wurde am 24. September ausgefertigt. S. Nr. XV. Da der Kaiser bei seinem Drittel im Nachteil war, so verzichtete Leopold jetzt auf sein steirisches Deputat; er erhielt auch Burgau, das im Vertrage vom 29. Oct. 1623 an Carl übertragen worden war.

an Leopold als Administrator zum Gehorsam gewiesen<sup>40)</sup>. Weniger eilig hatte es jedoch der Kaiser die durch den neuen Vertrag Leopold zugefallenen Untertanen ihrer Erbpflicht gegen den Kaiser zu entlassen. Da er trotzdem bei den fortwährenden Kriegsauslagen an Leopold das Ansinnen bedeutender Hülfen an Geld und Truppen stellte<sup>41)</sup>, so schickte dieser den Freiherrn v. Fugger und Johann Lindner neuerdings an den Kaiser. In der Beiden mitgegebenen Instruction<sup>42)</sup> beruft sich Leopold, da die Realisirung der wirklichen Abteilung lange Zeit anstehe, der Kaiser aber am 24. Sept. voriges Jahr dieselbe mit Leopold vereinbart habe, auf jenen Vertrag und erklärt: die Not dränge wegen der zum Kriege nötigen Mittel den Landtagen neue Impositionen an Kriegshülfen zu machen. Zu solchem Ende aber sei es nötig in den Landen durch kaiserliche Declaration einen Landesfürsten zu bestellen, denn sonst sei es unmöglich den Ständen mit der nötigen Autorität entgegenzutreten. Für jetzt meinte er noch, diese Bestellung solle der Erbvergleichung unpraejudicial sein. Bald nach der Hochzeit Leopolds, die am 19. April 1626 erfolgte sah er sich aber gezwungen diesen letzteren Punct fallen zu lassen. Die Länder ertrugen nicht so viel als er gemeint hatte, sie waren mit Schulden überladen und die Einnahmen waren so spärlich, dass er nicht auskommen konnte<sup>43)</sup>. Ferdinand liess sich dadurch endlich am 6. Juni 1626 bewegen<sup>44)</sup>, alle Unterthanen, die früher dem Kaiser den Eid geleistet und nun nach dem Vertrage vom 24. September 1625 Leopold als Landesherrn erhalten hatten, ihrer Eidespflicht zu entlassen; er gibt ihnen zugleich

40) Original (sammt Copie) im hiesigen Archive: Neustadt, 1625. Sept. 24.

41) Instruction für Lindner und Fugger.

42) Die Instruction ist nur im Concept vorhanden; sie gehört in das Jahr 1626, da in derselben von dem Vertrage vom 24. September voriges Jahres die Rede ist.

43) Hurter S. 192 f.

44) Die Originale der Befehlschreiben im hiesigen Statthaltereiarhive.

den Befehl Leopold die Erbhuldigung zu leisten<sup>45)</sup>. Die zweite Bitte Leopolds ihn als Landesherrn in allen Ländern einzusetzen wird jedoch vorderhand noch nicht berücksichtigt. Im Gegenteile befiehlt Ferdinand am selben 6. Juni nur den Beamten eines Teiles der ihm untergebenen Lande, den Anordnungen des Administrators „unbedingte Folge zu leisten<sup>46)</sup>“.

Leopold's Charakter<sup>47)</sup> war aber nicht danach ange-  
tan, einen einmal gefassten Plan so schnell wieder fahren zu lassen. Die Verhandlungen spannen sich fort. Leopold er-  
sucht, bittet, klagt und drängt so lange, bis der Kaiser endlich nachgibt. Als Letzterer im Jahre 1630 sich zum Reichs-  
tage nach Regensburg begab, kam auch Leopold dahin<sup>48)</sup>. Jetzt musste es sich entscheiden, ob der Kaiser bei persön-  
lich vorgebrachten Klagen und Vorstellungen nicht zu er-  
weichen sei. Noch am 15. October war Leopold seiner Sache keineswegs ganz sicher<sup>49)</sup>. Er bedankt sich zwar für des  
Kaisers Willen sein Begehren untersuchen zu lassen, bittet  
ihn aber inständigst, dass er dem Zweitältesten seines Hauses  
nicht ungnädig sein möge.

Volle neun Tage darauf erst stand Leopold an seinem  
Ziele. Er verzichtete auf das maximilianische Legat, das er  
ohnediess bisher noch nicht ausbezahlt erhalten hatte, und  
erhielt am 24. October 1630 die gesammten o. u. v. ö. Lande  
als erbliches Eigentum<sup>50)</sup>. Noch im October desselben Jahres

45) De iure ist also Leopold erst seit dem 6. Juni 1626 Landes-  
fürst von Tirol, und so erklärt es sich, dass die Erbhuldigung dem neuen  
Landesfürsten hier erst um diese Zeit geleistet wurde.

46) Da nur der Befehl an die Beamten im obern Elsass in Ori-  
ginal hier vorliegt, ist vielleicht der Schluss erlaubt, dass sich hier  
grössere Renitenz gegen Leopolds Anordnungen zeigte.

47) Dessen Schilderung bei Hurter s. 194.

48) Er ist bereits am 28. September in Regensburg. Er urkundet  
daselbst ausser an diesem Tage, am 5., 6., 8., 9., 10., 14., 21., 24.,  
25. October; am 29. October aber bereits zu Rosshaubten.

49) Vergl. N. XVI. Es ist diess die Antwort auf den kaiserlichen  
Erllass vom 12. October. Hurter s. 193.

50) Nr. XVII. Regensburg 1630. Oct. 24.

befiehlt Kaiser Ferdinand dem Markgrafen Wilhelm von Baden alle Beamten, Stände und Untertanen als kaiserl. Commissär ihrer Erbpflicht gegen den Kaiser zu entheben<sup>51)</sup>, und weist zu gleicher Zeit diese Letzteren an Leopold als ihren neuen Erbherren.

Innsbruck, den 20. September 1873.

## B. Aktenstücke.

### a.) Das Jahr 1623.

#### I.

*Leopold und Karl ersuchen den Kaiser um die Kundgebung seiner Intentionen bezüglich der Erbteilung. (Concept.)*

„Allerdurchleuchtigster etc.

„E. K. M. ist ohne aussführung gnädigist bewist, welcher gestalt nach weilandt der in gott rhuenden K. M. Maximilian II. vnd derselbigen nachgelassnen manserben sowol als des ertzherzog Ferdinand seligste ableibung vnd hinscheidungen auss diser zergenglichait vnd dadurch erfolgten abgang beeder selbigen linien von dero herrn vattern auch weil. K. Ferd. aller hechst vnd christmiltester gedechtnussen durch auffgerichte disposition assignirt, auch bei dero lebzeiten ingehabte vnd genutzte erbkönigreich, furstentumb vnd landt, auch was auf sie sonsten krafft berierter vätterlichen verordnung komen vnd geleggt oder genossen worden, E. K. M. vnd vnss beeden gebrüedern samtlich aequali iure erblich angefallen, so auch bishero vnd von zeit gesagten letsten anfahrts von E. K. M. administrirt. wan aber E. K. M. noch billicher befunden, vnss brüedern alls mittintressenten jedem sein gebürnuss gedeien solle, dero gnädigist belieben

51) Die Concepte vom 31. October hier im Statthaltereii-Archive.

lassen zu dessen liquidation oder richtigmachung vnss allher zu beschreiben vnd zu erfordern, haben wir vnss der schuldigkeit gemäss brüederlich einzustellen keinen vmbgang nemen sollen, thuen auch gegen E. K. M. vnss diser angelegenheit vnd beforderung gehorsamb brüederlich bedankhen.

Dieweil dan wir von herrn fürsten von Eggenberg veranlasst worden, bei E. K. M. gehorsamb brüederlich vnss angedeiter erbsvergleichung wegen anzumelden, vndt zu dero gnädigsten gefallen gestellt. I. K. vnd brüederliche intention, willen oder naigung gegen vnss selbst zu eröffnen oder durch dero ansehnliche vertraute rath gegen den vnserigen, so wir diser sachen halb zugleich bei der handt, vernemen zue lassen, dessen dero gnädige anschaffung gehorsamb brüederlich wir erwartten wollen; damit durch die schleunigkeit E. K. M. die vnkösten erleichtert vnd wir bei disen schwehrlichen zeitt vnd leuffen zu vnsern respectiue anvertrauten gubernament: vnd furstentumb oder landten firderlich wider gelangen mögen. E. K. M. damit zu K. gnaden vnd brüederlichen hulden vnss gehorsamb: brüederlich bevehlent.“

In t: (Signatur der Hfr. Canzlei) „Nr. 1“.

## II.

*Antwort des Kaisers an die Brüder. (Original.)*

„Hochwürdige durchleuchtige hochgeborne... brüeder vnd fürsten. E. L. L. schriftliches anbringen, welches sy mir durch den fürsten von Eggenberg angestert überreichen lassen, hab ich gnedigist verstanden.

Nun weiss ich mich gnedigist wol zu erindern, dass auf derselben freundliches begern, beuorab Eur erzherzogen Leopoldi L. noch zu Regensburg beschehenen anmahnen, ich mir gnedigist belieben lassen, dass sich beede E. L. L. an mein kayserliches hoffleger verfüegen, vnd ire angelegenhaiten bey mir für vnd anbringen mechten, allermassen dann ich vorderist gern gesehen hette, dass solches alda zu Regensburg fürgenomen vnd gericht wär worden. weilen aber dazumahl E. erzherzogen Carl L. sich fürgefallener wichtiger ver-

hinderungen halber, der erscheinung dahin entschuldigt, habe ich derwegen auf E. erzherzogen Leopoldi L. verrers begern, denselben zu disem ende einen andern tag vnd zeit benent. Wann nun beede E. L. L. hierauf glicklich alhier angelangt, also bin ich nochmahlen dises gnedigisten anerbittens, dieselben mit jren praetensionen gnedigist anzuhören, welche sy schrift: oder mündtlich durch sy selbst, oder ire räth, mit mehrer specification für vnd anbringen mögen. darüber ich allsdann dieselb in gebürende consideration ziehen, mich auch eintweder schriftlich oder durch meine gehaimbe räth mündtlich, wie es E. L. L. am besten belieben wirdt, vnd solcher gestalt erklären will, dass sy mein brüederliche lieb vnd affection im werkh verspüren sollen, mit welcher ich E. L. alezeit bestendig beigethon verbleibe

E. E. L. L.

guetwilliger brueder  
Ferdinand m. p.“

Adresse: „Dennen hochwürdigen durchleuchtigen hochgebornen Leopoldo vnnnd Carolo ertzherzogen zu Oesterreich etc. meinen freundlichen geliebten brüedern vnd fürsten anzuwendigen“

(Signatur der Kanzlei:) „Nr. 2“.

### III.

*Antwort beider Brüder an den Kaiser auf den Brief  
Nr. II. (Concept.)*

„Allerdurchleuchtigster etc.“

.....

„Obwoln E. M. gnädigist vnd brüederliches anerbieten wir mitt erfrewlicher trestung neben gehorsamb brüederlicher bedanckhung vernomen, selbige hingegen auch vnserseits versichern, E. M. wir nichts anzuemueten gesint, alls was die natürliche billichait vnd offenbare recht so wol vnsers gesambten hauses eifferig angelegene wolstandt vnd dessen continuirliche erhaltung vnd vnvermeidenliche erheischung

nach sich ziehen, hetten wir nichtt mehrers wünschen mögen, den E. K. M. dero gnädigist gefallen lassen vnser vorsehenden handlung vnd erbsvergleich den anfang zue geben.

Seitemalen aber E. M. belieben wollen dero vnser habende praetensionen zue specificieren, vnd mitt mehrern vmbständen zue eröffnen, haben wir vmb gewinung der zeit vnd befirderung des werkhs nichtt vndienstlich ermessen gedachte erbsansprüchen vnd befuegnissen volgnder gestalt aufsetzen zue lassen, vnd E. K. M. selbst mitt bezimender reverenz gehorsamb brüederlich zue übergeben.

Seien demnach dieselbige furnemlich auff deme alls zweckh oder richtschnur gestellt, das E. K. M. ohne weitleuffige meinung genuegsamlich bekant, welcher massen von weylant vnsern in gott rhuenden anherrn oder avo paterno kaiser Ferdinanden . . . . alls damals universalinhabern aller Ö. erb-königreich, hertzog: vnd fürstentumben, sambt incorporierten vnd zuegewendten landt vnd leutten, dessen beeden söhnen kayser Maximiliano II. vnd erzherzogen Ferdinanden durch vätterliche testamenta, sonderlichen aber anno 1554 den 25. February auffgerichte vatterliche assignation oder ausszaigung zuegewendet vnd überlassne, auch würeklich in dero lebzeiten genossne vnd regierte fürstentumb: vnd landt anjetzo auff beeder . . . K. M. vnd ertzherzog Ferdinand absterben ohn nachlassung manlicher erben, dero dritten brueders vnser hochstgeehrten herrn vatters milttseeligister meldung hinderlassnen dreien söhnen alls E. M. vnd vnss beeden gebrüedern posteriert vnd per iure vmb: vnd aigentumblich angefallen.

Dan bei gewisser stell obangezognen vätterlichen assignation oder ausszaigung ausstrukenlich fürsehen, begeben den fahls kayser Ferdinandi söhnen einer (wie mitt hechstgedachten erzherzogen Ferdin: L. beschehen) oder mehr, oder nach ihnen ihre männliche lehenserben, ohne erbsöhn absteigender linien (gestaltt sich mitt kaiser Max: II di 6 söhnen zugetragen) abstarben, alle dessen oder derselben fürstentumb, landt vnd herrschafften, auff überlebende I. K. M.



ander söhn, oder wo die nichtt weren, ihr männliche lehenserben, alls bei jetzweiligen stalt E. M. vnd vnss beede gebrüedere fallen vnd geerbt werden sollen.

Diweil nuhn von der Maximilianischen linea beede erbköningreich Ungarn vnd Böhaimb, auch das herzogtumb Österreich vnder vnd ob der Ens, ingleichen von erzherzog Ferdinando die o. vnd v. ö. landt geregirt, besessen, genutzt vnd genossen worden, schleustt von sich selbst, das auff abgang berierter beeder lineen, besagte königreich, furstentumb vnd landt E. M. vnd vnss übrigen brüedern ohnvernainlich gebüren vnd zuestendig.

Massen die Ferdinandische disposition genugsame nachföhrung gibtt, I. M. bei derselben verfassung eifferigen angetragen, das vnder den gebrüedern die gleichait in obacht gehalten vnd keiner von den anderen beschwertt, gestalt sie zuo dergleichen anstell: vnd effectuirung die erheischende mittel selbst angeregtt, dahiu auch ebenmässig zwischen K. M. söhnen abgeredt vnd aussgefertigte verträge gericht vnd angesehen worden.

Damitt nuhn angedeute gott gefällige vnd in allem rechten fundierte aequalitet vnd durchgehende theilung desto fueglicher vollzogen vnd zuo schleiniger würcklichait gestellt, werden E. M. zuversichttlich mitt vnguediger aussdeutung nichtt auffnemen, da wir vmb gnädigste comunication hiezue ohnvmbgenglicher praeparatorien oder nothwendiger requisiten gehorsamb-brüederlich zue bitten getrungen, angesehen wir derselben für meisten theils ermanglen: diejenige handlungen, so ettliche jahr hero wegen obvermelter königreich vnd erblandt ergangen vnd hingeloffen vnss verborgen vnd ohnbekant, neben deme wir auch anderer zu vorstehender handlung nachrichtlicher briefflicher vrkhunden, ausszüg vnd beschreibungen auff den landen ligender schulden, nichtt weniger dero einkomen, gefallen, gültten vnd güeteren . . . . vnd . . . in was stand sich zuo zeitt des letsten anfahts, damalen das ius successionis vel hereditatis E. M. vnd vnss anerwachsen, die landt sich befunden vnd jetzo gestaltet,

bedürftig vnd hochnothwendig, E. K. M. darüber gehorsamb brüederlich ansinende sie angeregte vnd andere nothwendige informationen, alls in einer gemein vnd rechtskräftigen sach, vnd die zuo keinen andern endt, alls beharlicher erhaltung vnsers gesambten hauses reputation vnd hochaitt, auch brüederlich einig: vnd vertraulichaitt gemaintt, gnädigist zu ertheilen kein missfalliges dedenkhen tragen werden.

Wir wollen aber dabei obvermelter vnserer ansprüch bei den königreichen Ungarn vnd Böhaimb dise erdeutung beisetzen: demnach bei vnsers hauses loblichen vorfahren, königen zue Ungarn vnd Behaimb gebreichig gewesen, das ein regierender könig zue Ungarn seinen brüedern, ein hertzogtumb oder doch ducales expensas vnd fürstliche vnderhaltung, aber ein regierender könig zue Böhaimb seinen bruedern in margrafftumb Merhen ihren wülden vnd hohen standt gemäse vnderhaltung vnd einkomen verordnet vnd zuegelassen, seien gegen E. M. wir tröstlicher zueversicht sie gegen vnss obernter königreich willen zu begegnen gnädigist vnd brüederlich gernechen werden.

Wen nuhn E. K. M. auss obiger kurtzer anregung vnserere iura vnd rechtmessige praetensionen verhoffentlich wol werden vernemen mögen, dero auch mitt weitleuffiger aussführung desto billicher verschonen sollen, weil vnsers ermessens die erheblicheitt vnd befugnisse derselben an sich selbst kundtlich, E. M. sowohl selbst allergnedigist vnd brüederlichen affection vnd erzeigung erbietlich erklärtt, auch andere nebenpuncten oder incidentien die erörterung des haupt- und substantialpunctens wol erdulden, vnd dahin verzogen werden können.

Als wollen gegen E. K. M. alls eltesten herrn vnd erzherzogen des hauses, wir gebrüedere in der vngezweiffelten vnd gewissen hoffnung stehen, beineben gehorsamb-brüederlich bitten, sie wollen offthechstermeldter kaiser Ferdinand<sup>i</sup> dispositionen, vnsers hausses herkommenheit vnd vblichen observantz, auffgerichtter verträgen, auch sonst allen rechten vnd billicheitt nach durch ein ordenliche abthailung oder

ausszwaigung vnd endtliche vergleichung an obberierten gleich-  
lich gefallenen erblanden vnserer portiones volgen vnd jedem  
sein gebürnuss einantwortten lassen, damitt diese zwischen  
geliebten brüedern schwebende successio oder erbssach“ end-  
lich ausgetragen werden möge . . . . .

In t: „Nr. 3“. (Signatur der Kanzlei.)

#### IV.

Praesentirt 1623. October 13. (Original.)

#### *Ferdinand an die Brüder.*

Er hätte gerne gesehen, dass die Verhandlungen aus  
Gründen der Zeitersparniss mündlich geführt würden. Da  
jedoch die Brüder eine schriftliche Antwort begehren, so folgt  
sie hiermit.

„Wass nun angezogene vnserer löblichen vorfordern  
vnd weilendt kayser Ferdinandi disposition vnd seithero von  
vnderschiedlichen vnnsers hauss aufgerichten verträg und  
verordnung anlangt, waiss ich mich derselben ganz woll zu  
erindern, bin auch niemals anderer mainung gewest, vnd  
noch, alss dass soliche sowohl bey jetzt vorstehender alss  
andern khünfftigen vnnsers hauss tractationen, für ein  
richtschnuer gehalten werden sollen.<sup>1)</sup>

Dass aber E. L. L. jhro die handlungen, so von etlichen  
jahren hero vnnserer erbkönigreich vnnnd länder halber für-  
gangen, zu communiciern begern, weillen diese jahr herumb  
wie E. L. L. wissent, mehrfältige veränderungen sich begeben,  
werden E. L. L. ein mehrere specification, wass sy eigent-  
lich begern, hierüber zu thuen jhnen belieben lassen. soll  
alssdann die communication darauff erfolgen.“

Was den Zustand der Länder betrifft, so ist es bekannt,  
„wie Beheimb vnnnd Mähren zuegericht vnd deuastiert“ sind.

„Wie die o. vnd v. ö. länder beschaffen, ist E. L. L.

---

<sup>1)</sup> Vergleiche damit Hurter S. 183. bezüglich Aufrichtung des  
Rechtes der Erstgeburt im kaiserlichen Hause durch Ferd. II. und S. 188  
u. f. über den Vertrag mit Spanien.

in sonderhait aber Erzh. Leopoldy L. am besten bewust. wass auch die übrigen prouincien ertragen, vnd wass gestalt vnd auss was vrsachen Chur-Sachssen L. die Lausniz verhypotheciert, ist E. L. L. sonderlich aber Erzh. Carls L. ohne sondere aussführung genuegsamb bekhandt.

Dass erzherzogthumb Oesterreich ob der Ennss hat dess churfürsten in Bayrn L. vnder getragenen commissariat eingnomben, vnd bisshero wegen dess aufgewendten kriegsvncostens noch in henden.“

Den schlechten Zustand Oesterreichs unter der Enns haben beide Herren Erzherzoge mit eigenen Augen gesehen. — Sollten sie trotzdem noch Berichte verlangen, sollen selbe eingefordert und ihnen eingehändigt werden, was aber „ein lange zeit bedürffen wierdet“.

„Wass von E. L. L. verrers wegen beeder khünigreich Hungern vnd Beheimb angemelt, wierdet die jezige tractation vnd consideration dessjhenigen so biss daher dits orths obseruiert worden, mehrers erleuttern.

Auf solche vorstehende tractation wirdet meines erachtens E. L. haubtbegern wegen abthailung der länder ganz billich remittiert, bey welcher sich E. L. L. versichern mügen, dass mier nit zuwider sein solte, alles dassjenige, was die jezige zeit vnd diejhenigen considerations, so billich in acht zu nemen, sonderlich aber die conseruierung vnnsers hauss immer zuelassen werden, in allen vorstehenden puncten also einzugehen, vnd gegen E. L. L. zu erzaigen, dass sy darauss mein brüederliche lieb vnd affection würckhlich verspüren sollen, mit welcher ich E. L. L. jederzeit vorderist wolbeygethan vnd gewogen verbleibe

E. E. L. L.

guetwilliger brueder  
Ferdinand m. p.“

In t:

Adresse.

„Prt: den 13. October anno 1623“ und „Nr. 4“.  
(Signaturen der Kanzlei.)

## V.

*Erklärung I. K. M. gegen Leopold. (Entwurf.)*

Leopold soll die völlige Administration der v. und o. ö. Lande auf lebenslang „allermassen weilendtz erzherzog Maximilian selligister gedächtnuss dieselben regiert“ überlassen erhalten.

„Vnd weillen I. Hfr. Dt. so starkh darauf gehen, dass jre verhoffende khinder gebürlichermassen jrem standt gemäss versehen werden, alls bewilligen I. K. M. . . . das nach dero ableyben . . . jr eltister sohn das gubernament der grafschafft Tyrol sambt dero pertinentien (ausser der v. ö. landt, welliche sambt aller zugehör I. K. M. oder dero successorn verbleiben vnd abgetretten werden sollen) sein lebenslang verbleiben solle.

Vnd auf den fall auss I. K. M. lini mannsstamens nit zwen, drey oder souill im leben sich befunden, mit wellichen das hauss der succession halber genuegsamb versichert wär, vnd dannenhero I. Hfr. Dt. primogenitus zu besserer versicherung dess mansstammen zu heyrathen verursacht wuerde, solle, so lang I. K. M. lini im leben sowoll dessen gebrüeder alls kinder mit gebüerlichem deputat, wie man sich vergleichen wierdt, vnderhalten werden.

Hergegen aber sollen I. Hfr. Dt. alle jre deputata fallen vnd schwinden lassen, wie sy sich dan auch vnzweyfliehen vorsehen vnd jmassen von höchstgedachter Fr. Dt. erzherzog Maximilian . . . vnder dero wehrenden gubernament beschehen, khain veränderung oder alienation ohne I. K. M. gnädigistes vorwissen vnd verwilligung werde füergenomben werden, wie dan auch die maggraffschafft Purgaw, alls welliche I. K. M. dero geliebten herrn bruedern Erzherz. Carl ad dies vitae eingeraumbt, auch von obgemeldem gubernament expressè reseruiert haben wöllen.“

## VI.

„*Erklärung gegen die R. K. M. der Fr. Dt. ertzherzogen Leopoldi.*“ (Concept.)

„Das I. Fr. Dt. erzherzogen Leopoldo die völlige admi-

nistration der o. vnd v. ö. landen möchte ihr lebzeit auss, gleich wie weil: ertzherzog Maximilian selbige regirt, verbleiben, doch der K. M. dero dritter thail mitt den aigentumb vorbehalten sein solle dergestaltt, das auss den gefällen vnd einkommen I. M. dero quota enttrichtet oder selbige I. Dt. gegen gewisser summa geltt überlassen, oder gegen begebung höchstgedachter Fr. Dt. bei den n. ö. landen zuestehenden gebürnuss vnd gerechtsame compensiert werde.

Vnd damitt I. Fr. Dt. wegen zue conseruier- vnd auffnehmung des hauses vorhabender verenderung dero jetzigen standts sich gegen abtretung bisher ingehabter bistumben vnd anderer gelegenheit, in ihren ehestandt nach gebür dero hohen standt vnderhaltten mögen, bitten I. K. M. sie Fr. Dt. gehorsamb bruederlich dero gn. willen vnd gehöll zue geben, das ihr geliebter herr brueder auch Fr. Dt. ertzherzog Carolus bei oberberüerten o. vnd v. ö. landen dessen gehörigen dritten theil dero solcher massen cedieren, das I. Dt. vnd dero descendenten mänlichen stames nach I. Dt. ableiben, so doch der allmechtige vil vnd lange zeitt gnediglich verhueten vnd wenden wolle, solches aigentumblich zuständig, auch gleich ihren theil pleno iure administriren, nutzen vnd niessen mögen, doch das von obstehenden beeden theilen der landen ohn vorwissen I. K. M. oder dero descendenten nichts veralieniertt oder distrahirt werde.

Wolte aber I. K. M. sich zue erstbesagten mittel vnd vorschlag nichtt bewegen lassen oder verstehen, sondern ihr gebürnuss vnd quotam reseruiert haben, bitten I. Dt. nochmals ad dies vitae oberstandner massen ihne jetzundt die regier- vnd inhaltung zue verstatten, nach dero ableiben aber I. K. M. oder dero descendenten ohnbenomen sein solle ihr portionen gleich I. Fr. Dt. manlichen erben ihren aignen, vnd erzherzogen Caroli, auff verhoffende willfahr dessen übergebung, gehörigen andern anthail plenè vnd aigentumblich zu regiern, zu nutzen vnd zu niessen, es werde den inmittelst ander vergleichung gepflogen, in bedenkung I. Dt. auss forgebrachten vrsachen gantz bedenk- vnd gegen ihre posterität

vnverantwortlich sein wolle sie mitt der primogenitur so weitt zu verbinden, das selbige nimer zue einiger administration oder regierung gelangen oder komen sollten, gestaltt dan auch denen von einander entlegnen lannden solche zue grossen nutzen nichtt gereichen möchten, neben deme vil weniger streitt vnd missverstandtnussen zwischen beederseits erben zu befahren; tragen auch I. Fr. Dt. die for: vnd beisorg, das sie zue keinen ansehnlichen oder dero so wol zue erleichterung der leuder obhabenden bescheenden nutzlichen heurath werden gereichen können, weil auss vernemung dergleichen beschwerdt, das I. Dt. erben von aller regierung ausgeschlossen verbleiben soltten, so lang I. K. M. linea sich erstreckhen wurde, andere von verheurathung sich enthaltten, oder beschwehrliche conditionen anzumueten vnderstehen durfften, dadurch I. Dt. zue ihren intento kein satisfaction gehaben kondten.

Dieweil dan I. Dt. bewisster vrsachen willen an richtigkeitt diser sachen, vnd damitt man nichtt ohne verrichtung abscheide, dadurch andere sonderlich übel affectionirte bei disen leuffen zue vilen vngleichen concepten anlaass nemen mechten, merkhlich gelegen, wie ohngern I. K. M. die Fr. Dt. bei dern dero wichtigkait vnd oblagen bemuehen, alls bitten I. K. M. sie I. Dt. vmb gnädigste willfahrigere resolution, massen sie solches zue dero gnädigsten willen vnd belieben gehorsamb brüederlich gestellt haben wollen, zuversichtlich I. K. M. I. Fr. Dt. angelegenheitt gnädigist vnd brüederlich zue hertzen nemen vnd mitt verhoffender gnädigster gewognuss endtlich erzeigen werden.“

## VII.

Wien 1623. November 7. (Concept).

*Leopold bittet Carl um seine Intervention beim Kaiser.*

„Hochwürdig: durchleuchtigster etc.

„E. L. ist bewisst, was vermittelst dero freund: brüederlichen interposition dise tag hin wegen richtigmachung vnsrer erbsforderungen sich verlossen, vnd wie weitt ich

mich erklärtt, in hoffnung I. K. M. daraus mein gegen dero-  
selben tragenden respect vnd brüederliche liebe verspürtt  
haben vnd kein bedenken tragen wurden gnädigst zue  
verwilligen, das E. L. antheil an den o. vnd v. ö. landen  
nach dero tödtlichen hinscheiden, welches der allmechtige vil  
vnd lange zeitt g. wenden wolle, mir vnd meinen mannlichen  
descendenten aigentumblich zufallen, auch neben meinen mir  
von selbst bezimenden portion vnd einen dritten theil vellig  
administrieren, nutzen vnd nüessen sollte, vnd was berierter  
meiner erklärting mehr anhengig.

Nuhn ist I. K. M. darüber gefasste resolution auch  
E. L. mer behendigtt worden, auss dessen E. L. selbst  
bewissten beschwehrlichen inhaltt ich nicht allain erstange-  
zognen punctens einige meldung nichtt, sondern ich durchauss  
wider alle zueversicht dergestallt begriffen vnd verfasst be-  
funden, das ich selbige mitt betriebten muett verstehen  
müessen.

Wie aber gegen E. L. ich dero brüederlichen trewherzi-  
gen bemühung freundt: brüederlich mich bedankhe, also er-  
sueche ich selbige aus sonderbaren brüederlichen vertrauen  
nochmals, von dero uebernommen interpositiou nichtt ausszu-  
setzen, sonder biss zue endtschafft fortzzustellen, vnd I. M.  
nochmals zue obvermeldten puncts vnd meiner daneben ge-  
thanen vorigen erklärting gnädigsten willfahr zue disponieren  
vnd zu vermögen.

Solte aber wider alle bessere hoffnung solches nichtt  
erhältlich sein, werden I. K. M. mir vngleich nichtt auffnemen  
oder zue vngnaden verstehen, weil dero resolution solche  
vmbstendtt, conditionen vnd anhäng einverleibtt, das ich bei  
meinen gewissen darüber mich diser zeitt zuo resolviren, oder  
meine notturfft vnd angelegenhaitt weiter ausszuefechten, in-  
sonderheit ob ich darüber mich zue enderung meinerseidts  
entschliessen sollte oder kündte, billiche vnd nichtt ohnzeitige  
bedenken habe, insonderheit ich I. K. M. hei jetzigen  
zueständen vnd hochwichtigen oblagen mitt weiterer behelli-  
gung verschonen solle, biss ich den sachen reiflicher kan nach-



sinen, vnd ehister gelegen: oder miglichaitt mich entschliessen. versehenlich I. K. M. mir solche dilation vnd zeitt gnädigist zugeben vnd wegen des werkhs hohen erheblichaitt nichtt verdenkhen werden.

E. L. bitt ich aber ganz freundt: brüederlich sich noch mitt diser fereren bemühung zue beladen, vnd I. K. M. volgendes forzutragen: da in obstehenden vorschlag mitt verwilligung E. L. antheils auch desselbigen vnd meiniger portion aigentumblichen ohnzertheilter administration, nutz vnd niessungen ich erhältlich, das mir auch die völlige administration der o. vnd v. ö. landen ainstatt meiner vnderhaltung, wie letstlich gegen ertzherzogen Maximiliano beschehen, überlassen, ich auch mein künftige gemahlin, do ich mich verheuraten wurde, auff die landt versichern möge, so lang biss hinach in der succession ein endtliche vergleichung oder austrag ffrgenommen. das bin vmb E. L. ich hinwider freundtbrüederlich zu beschulden vnuergessen etc.

Wien den 7. November 1623.“

## VIII.

Prt. 1623. Novemb. 9. (Entwurf).

### *Des Kaisers endliche Erklärung.*

„I. Kais. M. gegen I. Hochfr. Dt. erzherzogen Leopolden, . . . . wegen dessen praetendirenden erbgebürnuss.“

I. „Wollen I. K. M. jver Hfr. Dt. neben dero angehörigen aigenthumblichen 3. thail der o. u. v. ö. lande, auch denjenigen 3. teil, welchen I. K. M. dero geliebter herr bruder die Hochfr. Dt. Erz. Carl gegen gewissen conditionen völlig cediert, übergeben,

II. Wie auch fürs ander über I. K. M. angehörigen 3. teil obberüerter o. u. v. ö. landen die administrierung ad dies vitae gegen nachuolgenden conditionen hinumblassen und anverthrauen:

1. Dass I. Hochfr. Dt. . . . Leopoldt die von dem königreich Hungern vnd Böhaim, wie auch den andern

- Nider: und Innerösterr. landen praetendirte jährliche deputata allerdings fallen und schwinden lassen sollen.
2. Dass die bereitung und thailung obberürter o. u. v. ö. landen anjezo alsbalden angestellt und fürgenomen werde.
  3. Dass I. K. M. hiebei die election oder wahl vnder den gemachten thailen haben sollen.
  4. Dass auch zugleich nach beschehener abthailung, diejenige landt vnd leuth, so I. M. für dero anthail bekomen, die huldigung derselben unverlengt laisten, doch nach volbrachter huldigung vnder I. Hochfr. Dt. gubernio verbleiben sollen.
  5. Sollen auch die abzahlungen der schulden, so von denen v. u. o. ö. landen abgelegt werden, I. K. M. bei dero 3ten thail zu gutem khomen und darundter pro rata verstanden sein.
  6. Vnd damit ins künftig in derlay begebenden vergleichungen, der ergebürnussen halber, bey dem haus Österreich allerlay difficulteten und disputat verhüettet vnd genzlich vermiten bleiben, als wollen I. K. M. gnedigist, dass sich bede I. Hochfr. DtDt. . . . Leopold und . . . Carl aniezo mit I. M. einer primogenitura wegen aller Österr. landen solcher gestalt völlig vergleichen, dass auf den fahl I. Hochfr. Dt. erzherzog Leopoldt ohne eheliche männliche leibserben mit todt abgehen wurden, alle derselben landt vnd leüth, auf I. K. M. vnd dero eltisten sohn vnd primogenitum fallen: da entgegen auch, wann I. M. oder deroselben eheliche männliche leibserben, ohne eheliche männliche leibserben (welches bey dem willen des allerhöchsten stehet,) vor I. Hochfr. Dt. erzherzog Leopolden oder deroselben ehelichen männlichen leibserben todt verschaiden möchten, in den Österreichischen landen vnd leuthen I. Hochfr. Dt. oder dero eltister sohn derselben lini succediren sollen. vnd also solle ess nach vnd

nach zu ewigen zeitten mit dem eltest gebornen sohn der eltesten lini obseruirt vnd gehalten werden.

7. Solle auch, wann khunfftig vber khurz oder lang I. Hochfr. Dt. Erz. Leopoldt, welches der allmechtige lang gnädigist verhüetten wölle, mit todt abgehen möchte, I. K. M. vnd dero erben alssdann dero angehörige vnd I. Hochfr. Dt. ad dies vitae zur administration anuerthraute dritte thail ipso facto vnd ohne mittel widerumb völlig an: vnd zuruckh fallen.“

## IX.

Prt. 1623. November 10. (Concept).

*Leopolds Antwort auf die „endliche Erklärung Ferdinands.“*

„Auff der R. K. M. vnsers allergnädigsten herrens gegen I. Hochfr. Dt. ertzherzog Leopolden dero ser geliebten herrn bruedern wegen praetendirter erbgebürnissen endtliche erklärung I. Hochfr. Dt. gehorsamb brüederliche annemung vnd erklärung, das die R. K. M. I. Hfr. Dt. ertzherzogen Leopoldo neben dero gehörigen aigentumblichen dritten thail, welchen I. K. M. dero geliebter herr brueder . . . . ertzherzog Carl gegen gewisse conditionen völlig cedirt, übergeben etc., thun gegen allerhöchstgedachte K. M. ihr Hfr. Dt. Erz. Leopold sich diser gnad vnd brüederlichen willfahr sonderlich mitt übergebung dero auch geliebten herrn brueders . . . . Carls I. K. M. mit gewiser maass cedirten dritten theils gehorsamblich bedankhen, vnd dagegen versichern gegen I. K. M., dero erben vnd zuegewendten sich jederzeit also zu erweisen, das dero getrewes hertz vnd bluet wirklichlich ine allen begebenhaiten erkentt vnd verspirrt werden solle. verstehen demnach I. Fr. Dt. solche übergab ihren gehorsamen brüederlichen begeren gemess vnd dahin, das I. F. D. Erz. Leopoldt sowol dessen verhoffende menliche erben nach hechstgedachter ertzherzogen Carolo Hfr. Dt. tödtlichen abgeben . . . . selbiger theil aigenthumb: vnd erblich verbleiben vnd anfallen, inmittelst auch I. Fr. Dt. Erz. Leop: erstbesagte beede theil völlig regieren, nutzen vnd niessen sollen,

auch fahls deren verheurattung sie ihr konfftige egemahlin darauff . . . versichern mögen.

Wie auch für das ander zue gleichmässiger brüederlichen bedankhung gegen I. K. M. I. F. Dt. sich schuldig wissen, das I. M. dero die administrirung ihres angehörigen dritten theils bei obvermeldter o. vnd v. ö. landen ad dies vitae überlassen vnd anvertrauen, mit erbieten solchen also zue verwaltten, das I. K. M. auch dero geliebste söhn vnd erben daher mehr erspriesslichait den versaumbnus oder schaden zue gewarten haben werden.

Sovil aber vnder den gesetzten conditionen die erste belangtt, I. F. Dt. dagegen jhr von den königreich Ungarn vnd Beheimb wie auch den nider: vnd iner: ö. landen praetendirt: vnd gebürende deputata fallen vnd schwinden lassen sollen, haben I. F. Dt. sowohl von den königreichen Ungern und Beheimb auch n. ö. landen zuestehende deputat betreffend kein bedenken sich derselbigen zue begeben, schwinden vnd fallen zu lassen, wöllen aber I. F. Dt. bei den vntter oder iner. ö. landen die gedanckhen nichtt machen, das Steirische erbs vnd patrimonial jährliche deputat, alls welches in jetziger massa zuer diuision nichtt vermengt oder begriffen gewillt sein, sonder billich selbiges ohngehindertt hieyon auss: vnd bevorgesteltt sein vnd verbleiben solle.

Gestaltt I. Dt. auch die andere condition wegen bereit: vnd thailung der o. vnd v. ö. landen dero allerdings belieben lassen, solche ehister zeit firgenomen, dazu sie den alsbaldt zuo jhrer hinauffkunfft nothwendige praeparatoria mitt verassen der rentungen vnd anderer requisiten anzuschaffen nichtt ermanglen wollen.

Das aber I. K. M. drittens vnder deren theilungen die option oder wahl zue haben gnädigist begeren, werden sy solche anmuetung I. K. M. gehorsamb-brüederlich auch angelegentlich gebetten, auss vrsachen solches nichtt allein den rechtlichen firsehungen vnd vast durchgehenden observantz bei allen hohen vnd nidern standts geschlechtter, sondern auch des houses alten vnd jederzeit bei dergleichen zueständen

gepflognen herkommenhait vnd gebuehren entgegen, zue dessen praeiudicio I. K. M. selbst gewisslich nichts einfuehren zu lassen oder zuzugeben gewillt sein werden.

4. I. Fr. Dt. lassen dero den 4. puncten wegen huldigung I. K. M. bei kuenftiger theilung an: vnd zufaelliger landt vnd leutten, doch die selbige nach verrichtung ange-deiter huldigung I. F. Dt. wider gewisen werden vnd dabei verbleiben sollen, nichtt zuewider sein, doch dabei allein wegen des mehrern respects vnd erhaltung gehorsambs andeuten wollen, das sie krafft geleisten iuraments vnd I. K. M. gehoerigen eigentumbs mitt der administration, imperio oder bestendigkeit I. Dt. ueberlassen vnd zu schuldigen gehorsamb ermahnt vnd gehalten werden.

5. Was fuenffens die bezahl: oder ablegung der schulden bei den o. vnd v. o. landen anlangtt, I. M. dritten theil pro rata selbige auch zue fuerstendt gereichen solle, achten I. Fr. Dt. billich, was nach beschaffenheit der landen vnd derselben auch jedes theils einkomen vnd gefaellen durch fursichtige administration, vleisige hauswirtschafft vnd sparsambkait, dazue I. Fr. Dt. miglichster gelegenheit sich beveilissen geneigt, eruebriget, I. K. M. ihres antheils haben mittverstanden sein vnd der erleichterung zugleich geniessen sollen.

Vnd benemben I. Fr. Dt. sich nichtt zue entsinen, das bei dem hochloblichisten hauss die inen zuletzt angezogne primogenitura bei allen landen in lebung oder wirklich gewesen, wöllen sie durch I. K. M. zu gehorsamb-brüederlichen ehren an ihren ortt für sich vnd ihr erben gewilliget haben, auff den fahl I. F. Dt. Erz. Leop. ohn eheliche manliche leibserben mitt todt abgehen wurden, alle derselben landt vnd leutt auff I. K. M. vnd dero eltesten sohn vnd primogenitum fallen; hergegen da von I. K. M. oder deroselben eheliche manliche leibserben (welches der allmechtige zu wenden gnedigist gewehren wolle,) vor I. Hfr. Dt. Erz. Leopolden oder deroselben manlichen leibserben todts verscheiden möchten, in den Österr: erb: königreich:, fürstentumb, landen vnd leutten I.

Hfr. Dt. oder dero eltister sohn derselben lini, secundiren sollen, vnd solcher modus succedendi furohin mit dem eltest gebornen sohn der ältesten lini observiert vnd gehalten werde.

Doch wellen I. Fr. Dt. sich getrösten auff zuetragende fähl die fürstentumb vnd lannd nichtt nach notturfft mitt selbst regierenden fürsten könten fürsehen werden, sonder mitt gubernamentorn von dem hauss zue bestellen, das hierin zwischen beeden linien nach ein oder anderseits erben qualiteten vnd gestalttsame gleichaitt solle gehalten werden.

Letstens sein I. Fr. Dt. jederzeit wie noch willig vnd erbietig auff dero begebendes völliges abscheiden, welches der allmechtige gnädigist verhüeten wolle, I. K. M. vnd dero erben alsdan dero angehörige vnd I. Hfr. Dt. ad dies vitae zue administrierung anvertraute dritte theil ipso facto vnd ohne mittel wider völlig an vnd zuruckh fallen solle etc

Was nun über obstehende gethaidigte vnd verglüchene puncten sonsten von der primogenitura tependieren oder anhängig sein in w. Kaiser Ferdinandi disposition in den anherrlichen auch andern in gott rühenden vorfordern des gesambten hochlobl. hauses vnd zu dessen erhalt: vnd auffnemung angesehene dispositionen vnd verordnungen berüert, wellen I. Fr. Dt. hierdurch nichts derogiert noch icht was praeiudicierlichs vermaindt oder begeben haben.“

In t: „Prt. ad manus Erz. Caroli 10. Novembris 1623.“

## X.

1623. November 11. (Orig.)

### *Ferdinand an Leopold.*

Die R. K. M. haben die Einwendungen der Hfr. Dt. Leopold auf ihre „endliche erklärungs“ vernommen.

„Vnd dieweilen man nuomehr bereit beederseits in der haubtsachen verglichen, haben sich I. K. M. auf diejenige puncta, so noch etwo mehrerer erlentterung bedürfftig, nachuolgender massen gnedigist resoluirt:

Dass nemlich, wass fürs erste dass Steyrische deputat, welches I. Hfr. Dt. neben andern nachzulassen nit vermainen, anlangen thuert, obwolen I. K. M. gnedigist verhofft heten, I. Hfr. Dt. wurden in erwegung viler erheblichen vrsachen vnd I. K. M. so gnedigist vnd brüderlich beschehenen bezaigung billich dasselbe neben den andern schwinden vnd fallen lassen, dieweilen sy aber destwegen verrer so angelegenlich replicirt, wollen I. die K. M. zu weitterer erzaigung dero gnädigisten affection vnd brüderlichen lieb nit zuwider sein lassen, I. Hfr. Dt. auf dero gehorsamstes bitten auch hierinen mit verrerer entrichtung des berürten deputats zu gratificiren.

Die option oder wahl aber, welche I. K. M. bei denen o. u. v. ö. landen vnder denen 3en thailen hievor begert, vnd I. Hochfr. Dt. wider altes herkhomen zu sein, vnd derowegen solches deroselben nicht anzumueten vermainen, betreffend, hat ess diss orts einen grossen vnd zwar solchen absaz, dass hierinen wider obseruanz gar nichts beschiecht, dieweilen die option dem jüngern allain in solchen fählen gebürt, wann der eltiste die thailung macht. sintemalen aber I. K. M. die thail diss orts nit machen wurden, so ist ja billich, dass I. M. die option behalten, damit I. Hfr. Dt. nit zugleich denen rechtlichen fürsehungen vnd durchgehenden obseruanz bey allen dergleichen thailungen entgegen bede beneficia der thailung vnd option haben. dahero ess dann aintweder bey I. M. vorigen begern ganz billich verbleiben, oder aber derselben die thailung der landt, wie in dergleichen fählen gebreuchig, zu machen, vnd sodann I. Hfr. Dt. die option beuorstehen wurde.

Dass verrer I. Hfr. Dt. bey der primogenitura, welche die K. M. allain in denen Österreichischen landen verstehen, auch auf die erbkönigreich extendiren wöllen, heten zwar I. M. darwider nit sonders bedenken. weilen aber solches in dero macht absolute nicht stehet, vnd zu berürten königreichen die Kgl. M. in Hispania, wegen dero anfrawen, weylandt kaisers Maximiliani secundi eltisten tochter, christ-

miltisten angedenkens, erbliche ansprüch sezen thuen, vnd dannenhero die cron Späuien vor disem auf freywillige vnderhandlung vnd interposition weylant kaysers Matthiae vnd erzherzogs Maximiliani des eltern, wie auch Alberti als damals eltisten des löbl. hauss Oesterreich, christseligster gedechtnuss, sich jres rechtens vnd succession allein auf I. K. M. dero erben vnd Kays. männliche lini, vermüg aines destwegen absonderlich aufgerichten vnd I. Hfr. Dt. anjezo vndter wehrender tractation communicirten vertrags, begeben; also wurden I. Hfr. Dt. dises nur bey der cron Hispanien als praetendenten zu suchen vnd richtig zu machen haben.“

Im übrigen lassen es I. K. M. bei dem accordierten schlusse bewenden.

„Ferdinand“ m. p.

## XI.

Wien. 1623. November 12. (Concept.)

### *Vertrag zwischen Leopold und Carl.*

„Zu wissen. demnach nichtt allein in weilandt kaiser Ferdinandi dess ersten vnsers anherren testament, codicillen vnd andern dispositionen, sonder auch dessen frawen gemahlin weilendt Annae zue Hungern vnd Böhaimb königin etc. beder hechst- vnd christseeligster gedächtnussen den 9. Septembris zu Insprug anno 1532 auffgerichtt- vnd hernach durch kayser Carlen den letsten Septembris selbigen jahrs zue Wien bestetigter renunciation gnugsamblich vnd wol firsehen, welcher gestalt derselben. erben vnd nachkömmling bei den königreichen Ungern vnd Behaimb volgen vnd ihre ansprüch oder gerechtsame zue denselbigen haben sollen. deren aber ohngeacht zwischen weilandt R. K. M. Mathiae, zugleich könig in Hispania vnd den in gott rhuenden ertzherzogen Maximiliani vnd Alberti L. L., vnsrer beeder brüeder allerdings ohnwissendt, solcher vergleich firgangen vnd beschehen, dass nemlichen jetz regierende K. M. Ferdinandus II. vnsrer gnädigst- auch geliebter herr bruder, so vil



I. M. descendenten vnd eheliche leibserben in vermeldten königreichen nacheinander volgen vnd bei derselbigen zuegelassen werden sollen, so lang vnd weitt derselben linea absteigen vnd sich erstreckhen wirdt, aber nach abgang derselben die weibspersohnen aussgeschlossen sein vnd verbleiben sollen, dabei aber vnser baiden gebrüeder einige meldung oder anregung nichtt geschieht, auch solcher handlung einige wissenschaftt oder beständige nachrichtung niemals gehabt, biss bei jeziger zue Wien angestellter erbsvergleichung wir obigen vertrag in erfahrung gebracht auch abschriftlich comunicirt worden. da ess dan wider obangedeite vnser anherrliche vnd andere vnserer vorfordern dispositiones, gerichttnuss vnd verordnungen kunfftiglichen vnss vnd vnserm hauss allerhandt gefahr- und schedliche praeiudicia, so wol dem ganzen h. reich entstehen mechtten, alls haben wir nichtt allein bei vnserer bruederlichen erbshandlung wider obgedachten vertrag protestirt vnd vnser recht vnd befuegnisse reseruiert vnd vorbehalten, sonder vnss auch dahin gegen einander freund- brueder- vnd einhelich verglichen, dass wir krafft obstehenden vorbehalts deren sachen ihrer wichtigkeitt gemess reifflichen nachgedenkhen wellen, doch aber vnder vnss beeden gebrüedern keiner ohne den andern diser königreich weegen, oder was sonsten anderwegs vnserem hauss auch vorfordern verordnung vnd firsehungen zuwider, oder einen vnd andern von vnss zu nachtheil vnd schaden gereichen mag, nichts handeln oder thuen, sondern alles mitt vnser beeder gesambten rath, wissen, willen vnd zuthun geschehen vnd verhandlet werden solle. was auch in ein oder dem andern derentwegen geclagt oder sonsten nothwendig sein wirdet, den andern verstendigen, vnd gesambter handlung vnd raths in allen gepflogen vnd firsangen werden solle, gestallt wir vnss dessen vereinigt vnd hiemitt deme wirklich vnd ohnfehlbarlich nachzusetzen einander bei vnsern Erzfr. wortten versprechen, auch darwider ein oder anderwegs wie solches beschehen kindt oder möchte niemer ze handeln, auch da ohnverhofften fahls dergleichen vns besche-

hen, alles kunfftiglich nichtig vnd ohngültig sein solle, mit vnsern beiderseitigen handtschriften vnd siglen bekrefftiget. Ist beschehen ze Wien den 12. Novembris des 1623. jahrs.“

## XII.

Wien 1623. November 15. (Copie.)

### *Concordaten zwischen K. Ferdinand II. und Erzherzog Leopold zu Oesterreich wegen der Succession.*

Ferd. II. und Leopold bekennen:

„Als wir Erzherz. Leopold, nach zeitlichem hinscheiden weilendt erzherzog Ferdinandi regierenden landtssfürsten in Tirol vnd der v. u. o. ö. landen, wie auch nach abgang weilendt des . . . . herrn Alberti Erzherz. zu Österr. . . . . vnsern freundlichen gliebten herrn vetern . . . . , als des letsten erzherzogen aus weilendt des . . . . fürsten herrn Maximilian des andern, R. Kays. . . . . vnsern . . . . anherrns . . . nachgelassner lini, bei höchsternerer ieziger Kais. M. vnd liebden, neben vnserm . . . . bruedern dem hochwirdigen Dten hochgebornen Carl Erzherz. zu Österreich, herzogen zu Burgundi, administrator des hochmaisterthumbs in Preissen, maistern Teutschen ordens in Teutsch und Welschen landen, bischoffen zu Brixen vnd Pressslaw, grauen zu Tirol vnd Görz etc., wegen der erb-königreich vnd landen, so obbemelte Ferdinandische vnd Maximilianische lini possedirt vnd jngehabt, auch hernach auf I. M. . . . transferirt worden, als miterben angemelt, vnd von derselben vnnsere erbgebürnus vermüg vnnserer überraichten schriften gesucht vnd gebeten haben, das hierauf vnd nach fürübergangnen vnderschiedlichen tractationen:

Wir Kaiser Ferdinand als der eltist vnd regirend herr obbemelter erbkönigreich, erzherzogthumb vnd landen . . . . mit I. Erzherz. Leopoldi liebden auf ain stät vnwiderspreehlich vnd nachuolgender gestalt verglichen:

1. Das nemblich vnd fürs erste hochemelts erzherzog Leopoldi L. nit allain der one das bei den o. vnd

- v. ö. landen gebürenden dritten theil, sondern auch derihenige dritte thail, welchen vnnsere auch geliebter brueder vnd fürst erzherzog Carl, vnns kaiser Ferdinanden gegen gewissen conditionen völlig cedirt hat, eigenthumblich übergeben, also vnd dergestalt das ietzt besagte beide drite thail, von I. L. Erzhz. Leopolden, auch deren männlichen ehelichen leibserben vnd derselben erbenserben, als jhr rechts eigenthumb jungehebt, regirt, genuczt vnd genossen, auch I. L. Erzhz. Leopoldi khonfftige ehgemachten darauf nach vnnsers hauss gebrauch verwidumbt vnd versichert werden solle vnd müge.
2. Was aber fürs ander vnnsere kaisers Ferdinandi in benenten o. vnd v. ö. landen selbst gehörig vnd gebürenden dritten theil betrifft, haben wir aus brüederlicher wohlgenaygter affection die administration besagten vnnsers dritten theils I. Erzhz. Leopoldi L. auf derselben lebenslang allain vnd nicht verrer anuertraut vnd überlassen, des gnedig- brüeder- vnd vnzweifelichen versehens, I. L. werden vnnsern antheil mit solcher danckhperkheit, eiffer vnd aufsehen verwalten, das wir vnd khonfftig vnnsere giebte sön und erben dahero alle guete erspriesslichait vnd ainiche vnuerhoffte versaumblicheit oder schaden zu gewarten.
3. Allermassen nun fürs drite wir Erzhz. Leopold diese I. K. M. vnd L. ganz gnedig, milt vnd brüederliche oblation zu sondern danckh angenommen, also haben wir auch hingegen die von dem königreich Hungern vnd Beheimb vnd dern incorporierten landen, wie auch von dem erzherzogthumb Österreich vnder vnd ob der Ens praetentirende jerliche deputata vnd assignationes für vnns vnd all vnnsere erben allerdings fallen vnd schwinden lassen, also das desswegen von vnns vnd gedachten vnnsern erben an I. M. vnd dero erben weder ietzt, noch khonfftig, noch auch von den vergangen nichts verrers gesuecht oder begert werden solle

deren wir vnns auch für vnns vnd vnnsere erben ain- für allemal genzlich vnd vellig begeben haben wellen.

4. Vnd ist hierauf fürs viert auch diss abgeredt vnd verglichen, das die bereits obberierten o. vnd v. ö. landen mit eheister müglicheit durch allerseits erkhesste personen vnd deputirte commissarios angestellt, vnd darauf die abtheilung one ainichen verschub firgenomen werden solle.
5. Wie dann verrer vnd zum 5. auf einkhombende relation vnns kaiser Ferdinanden solche teilung zu benennen vnd zu bestimben, vnnsern gliebten bruedern Erzhz. Leopolden aber die wahl vnd erkhesung jrer zuesteenden zwey dritl gebürn werden.
6. Sobald aber zum 6. solche abtheilung wirklich ernoelt vnd beschiebt, alsobald vnd zugleich sollen auch diejhenigen landt vnd leüt, so vnns kaiser Ferdinanden vnd vnnsern leibserben für vnnsere drit thail verbleiben, vnns die erblantspflicht vnd huldigung absönderlich laisten. nach verrichtung derselben aber bemelte vnnsere angehörige landt vnd leut, in crafft hieob verstandnen erpietens, I. L. Erzherz. Leopolden auf dero leibsleben lang widerumb in jre administration angewisen, auch solcher gstat zu gebürlichem gehorsamb ermant vnd angehalten werden.
7. Fürs 7. sollen die abzalung der schulden, so von denen o. vnd v. ö. landen abgelegt werden, vnns kaiser Ferdinanden auch bei vnnsern driten thail zu guetem khomben vnd darunder pro rata verstanden sein. zu welchen end wir Erzhz. Leopold nicht allain vnnsern absönderlichen beschehnen erpieten gmess vnns der fleissigen hauswirtschaft, fürsichtigen administration vnd sparsambkhait müglichisten angelegenhait beflissen, sondern auch, was nach vnd nach proportionabiliter abgezalt wirdt, I. M. fürderlich zu berichten nit vnderlassen wellen, vnd da got der allmechtige über

vns nach seinem vnerforschlichen willen gepieten vnd vns von diser zergenckhlichen welt abfordern würde, so solle alssdann die administrierung diser I. M. vnd L. zuegehörigen driten thails ipso facto apert vnd geendt, vnd die vellige disposition über dieselbige landt vnd leüt one vnnserer erben ainige wider- oder verhin- derung lediglichen I. K. M. vnd dero leibserben vnd nachkhomen haimb vnd zuelfallen.

8. Vnd damit fürs achte zu allen khonfftigen zeiten vnd begebenden fälen bei vnnserin hauss allerlay difficul- teten vnd disputat vmb souil mer verhietet vnd genz- lich vermiten bleiben, . . . . . so haben wir K. F. vnd wir Erzhz. Leop. mit gleichmessiger einhelligung vnnserer gliebten brueders Erzhz's Carl's der Öster- reichischen landen halber vns der ewigen primogenitur gerechtigkeit verglichen, also das auf den faal wir Erz. Leop. one eheliche mennliche leibserben, . . . . . oder auch dieselben über khurz oder lang one menn- liche propagaten abschaiden wurden, das alssdann alle vnnserer vnd vnnserer erben landt vnd leüt auf I. K. M. oder dero eltisten son, vnd volgents auf desselben eltisten successorn nach art der primogenitur fallen, wie dann auch hergegen vnd da got der allmechtig verhengens wolt, das vnnserer Kais. Ferd. eheliche mann- liche leibserben vnd descendenten gar abnemen vnd absterben wurden, so solle alssdann I. L. Erzhz. Leo- poldt oder derselben mannlichen ehelichen descentents, nemblich dem eltisten der eltisten lini, vnnserer Öster- reichische landt vnd leüt gleichfaals zuestendig vnd gehörig sein, wie es dann also nach vnd nach vnd zu ewigen zeiten mit den eltist gebornen son vnd vnnserer oder jrer L. eltisten lini obseruirt, gehalten vnd hiemit alle vnnserer erben vnd nachkhomen baider- seits darauf gewisen sein sollen.“

Zum Schlusse fügt noch Erzhz. Carl seine unbedingte Zustimmung zu diesem Vertrage bei.

„Dessen zu vrkhundt sein dises vergleichs 3 gleichlau-  
tende originalia iedem thail aines anzehendigen mit vnnsrer  
Kais. Ferd. wie auch vnnsers Erzherz. Leopoldi vnd dann  
vnnsers Erzhz. Carls aignen handtschriften auch kaiser- vnd  
erzherzoglichen jnnsiglen becrefftigt worden.

Beschehen in vnnsrer kaiser Ferdinandi stat Wienn am  
tag des heiligen Leopoldi den 15. Novembris anno 1623 . . . .“

b.) Die Jahre 1625 — 1630.

### XIII.

Ruffen 1625. April 21. (Orig.)

*Leopold an Johann Lindner.*

„Leopold von gottes gnaden ertzherzog zue Österreich,  
herzog zue Burgundt, bischoff zue Strassburg vnnnd Passaw,  
administrator der fürstlichen stiftt Murbach vnd Luders, graff  
zue Tyrol vnd Görtz, landtgraß in Elsas.

„Ersamb, gelehrt, lieber getrewer. demnach die jüngste  
Kays. resolution, wie du auss der dir überschickhten ab-  
schriftt ersehen, dahin gehet, dass I. K. M. sich auff wei-  
lendt vnser in gott ruhenden herren brudern dess ertzherzog  
Caroli Ld. hinderlossen testament referirt, welches den  
hersieder ihne durch den grauen von Schwartzenburg einge-  
bracht, alls wöllen wir derfür halten, das wir kein weitere  
zeit mit der nach Wien vermeinthen schickkung versaumben,  
sonder dieselbe ehist für die handt nemen sollen.

Vnd ob wir zwar deines wissens jederzeit für disem  
mehrsers dahin gangen, dass wir derzu vns dess edlen vnser  
zugeordneten geheimben rathsdirectorn etc. gebrauchen wolten,  
weil sich doch die difficulteten vnd gefohren diser landtsort  
je lenger je mehr erzeigen, inmassen zu deren verhuetzung  
auch durch die R. K. M. albereit ein anzahl kriegsvolckh,  
wie du auss den ihme von Bemelberg communicirten schrei-  
ben zu ersehen, herauffwerths verordnet, vnd wir also vnser  
hineinreiss nach Tyrol vff etwas zeit noch lenger hinaus

verschieben muessen werden, als werden wir wider willen getrungen erstbedeuthe vnser resolution dahin zu verendern, dass nechster wegen wir ewer zugleich beider auff ein zeit zu Insprugg nit ermanglen, noch dass geheimbe collegium besonders in vnserm abwesen ohnersetzt lassen können, wir ihme von Bemelberg für dissnahl verschonen, an seiner statt aber die commission dem wolgebornen vnserm auch geheimben rath besonders lieben getrewen Hanns Ernst Fuggern, graffen zue Kirchberg vnd Weissenhorn etc. aufftragen lassen.

Demselben wir nun also gleich von hie auss die notturfft verschriben, vnd es nunmehr an dem, dass weil wir ihne dahin gewiesen, er sich inn bereitshafft richten vnd auffjenige zeit deren er von dir ausirt zu Vlm ankommen, vnd die reiss von aldort zu wasser mit dir continuirn solle.

Als würdest du vorderist deine sachen dahin richten, dass du ehendisten tags dich auff die reiss befürdern, vnd zwar von Insprug zu nothwendiger consultirung dessen, was bey der sachen villeicht noch nothwendigs fürfallen möchte, dich den nechsten heraus in Elsass, von alhie aber nach Vlm begeben vnd also zue ihme Fugger stossen, vnd alssdan mit ihme zu wasser nach besagtem Wien zureissen mögest, welches du dann vnd insonderheit die zeit wan du ohngefehr zu Vlm anzulangen vermeinst ihne Fugger noch vor deinem verreisen, zum endt sich dahin in rechter zeit zu befürdern, zu wissen machen würdest, inmassen . . . . . datum in vnserer statt Ruffen den 21. Aprilis 1625.

Leopold<sup>4</sup> m. p.

„Ad mandatum Smi. Dni. archiducis proprium  
Jo. Balth. Schlegell Dr.“ m. p.

Adresse: „Dem ersamb gelehrten vnserm lieben getrewen Johan Lindtner der rechten doctorn, vnserm zuegeordneten geheimben rath vnd hoffcantzler. Insprugg.“

## XIV.

Neustadt 1625. Septemb. 20. (Copie).

„*Der R. K. M. entliche resolution.*“

„Die R. K. M. . . . haben dasienige was auf deroselben sub dato den 16. dits wegen abthailung der o. vnd v. ö. landen ergangue resolution die Hfr. Dt. herr Leopold . . . zu jrer erklärung für: vnd angebracht . . . vernommen: das obzwar I. Hfr. Dt. vmb der in yeztgedacht jrer erklärung angezognen vrsachen willen die begebung jres vätterlichen vnd von dero herrn gebrüedern anererbten Steyrischen deputats etwas schwer fallen thue, so wöllen sy sich yedoch hierinnen I. M. gnedigstem begern gehorsamb brüederlich bequemen, vnd jm übrigen die bei I. M. verbleibenden 3ten thail füerende, fleissige hausswürdttschafft auch sparsamb vnd fürsichtige administration, vermüg des am 15. Nov. 1623 aufgerichteten brüederlichen vergleichs, jährlich zu berichten nit vnderlassen.

Nun können zwar höchsternennt I. K. M. gnedigist wol ermessen, das I. Hfr. Dt. die renuncierung ermeltes Steyrischen deputats etwas schwer zu gemüeth gehe; es haben aber dieselb dises zu erachten, mit was überaus grossen vnd hohen aussgaben I. K. M. in allen deroselb erbkönigreichen, fürstenthumben vnd landen, bey disen so schwürigen zeiten vnd noch immerdar continuierenden kriegslaufen behafftet sein:

Vnd wie nun I. K. M. dise I. Hfr. Dt. beschehene erklärung zu . . . . . gefallen vermerckhen, also gedenkhen sy auch derselben in allen begebenden fählen, wariinnen sy I. M. hilf bedürfftig sein werden, sonderlichen aber in der aniezo vorhabenden verheyrathung, dermassen . . . . entgegen zu gehen, darauss sy jr . . . . affection . . . . verspüren solten.

Vnd wöllen sich entgegen I. K. M. zu I. Hfr. Dt. . . . versehen, sy werden jro dess I. M. verbleibenden 3. thails anuertraute administration, in crafft obberüerten brüederlichen vertrags, also angelegen sein lassen, damit dardurch die



darauf haftende schulden abgelegt vnd die länder widerumb in aufnemmen vnd wolstandt auch I. M. zu gedeyllichen nuzen gebracht werden mügen.

Souil aber die bey uebernehmung weilendt I. Hfr. Dt. herrn Carls Erzherz. zu Österr. . . . . hinderlassnen schulden gegen einraumung derselben eigenthumblich zuegehörigen varnuss vnd mobilien angedeütete bedenckhen betreffen thuen, derentwegen sich I. Hfr. Dt. noch zur zeit, auch ehe vnd zuuor sy die iuentaria vnd schuldenverzeichnuss ersehen, khaines gewissen vernemmen lassen khönnen, halten I. K. M. selbsten für ganz billich, das I. Hfr. Dt. die iuentaria neben ainer ordenlichen schuldenlista zu dero nachrichtung eingelifert werden sollen. derowegen dann . . . . I. K. M. jres thails dieienigen schriftlichen sachen, so sy wegen . . . . des erzherzog Carls verlassenschaft bereit bey handen haben, I. Hfr. Dt. zu überantworten, sondern auch die übrigen an gehörigen orthen vnuerlengt abzufordern, vnd von diser brüederlichen abthailung halber gebrauchige instrumenta vnd recess verferttigen zu lassen gnedigist anbeuolhen . . . . . Signatum Newstatt vnder I. Mt. aufgetruckhtem Kays. secret junsigl den 20. Sept. 1625.

(L. S.)

Thobias Gerttinger.“

## XV.

Neustadt 1625. September 24. (Copie).

### *Erbvergleich zwischen Ferdinand II. und Leopold.*

„Wir Ferdinandt der ander, von gottes gnaden erwelter R. K. vnd wir Leopold . . . . bekhennen für vnss vnser erben vnd nachkhomen gegen menighklich mit disem brief, wiewol wir bede gebrieder neben vnserm auch freuntlich geliebten zu eingang diss jars in Hispanien auss diser zeitligkhait hingeschaidnen brueders, des hochwirdigen, . . . . . Carln erzherzogen zu Össterreich . . . . über zugleich vorlengst gefiegte ableiben w. erzherzogs Ferdinandts regierenden landtsfürstten in Tyrol, auch der o. vnd v. ö. landen,

vnd dan des durchleichtigen . . . . . Alberti erzherzogen zu  
 Össterreich . . . . vnseren freuntlichen geliebten vettern, . . . .  
 wegen von selbigen vns angefallner erbkönigreich, erzherzog:  
 vnd fürssthumb, auch lanndt vnd leithen, vnd dahero  
 jedem zuegestandnen ergebürnus, ainmietigkhlich verainbart,  
 jmassen die darüber in schriftten den 15. Novembris ver-  
 wichnen 1623. jahrs aussgefertigte vergleichung merern jnn-  
 hältts zu erkennen gibt, vnd vnder andern auch souil mit-  
 bringt, dass vnss erzherzog Leopolden, ausser anuor bey den  
 o. vnd v. ö. landen gebürenden dritthails noch weiters der-  
 jenige drite thail, welchen w. . . vnser . . . brueder . . . Carl,  
 vnss K. Eerdinanden mit gewisser mass cediert, also vnd  
 dergestalt aigenthumblich auch verbleiben, das besagte beede  
 dritthail wir . . . Leopold, auch vnser eheliche mannliche  
 leibserben vnd derselben erbens erben, als rechtes aigen-  
 thumb innhaben, regiern, nuzen vnd niessen sollen vnd mügen,  
 vnser k. Ferdinandi in bemelten landen angehörigen dritten  
 thails administration aber, auss briederlicher wolgenaigter  
 affection sein erzherzogs Leopoldi L. auf dero lebenslang allain  
 anuertraut vnd überlassen worden, zu solchem ende auch  
 verrers abgeredt, das ain ordenliche bereitung obberierter o.  
 vnd v. ö. lannden eheister müglikkhait durch allerseits er-  
 khiesste personen vnd deputierte commissarien angestellt,  
 darauf die abthailung fürgenomben, dabey auch vnss K.  
 Ferdinanden gedachte thailung zu benennen vnd zu bestim-  
 men, vnss Erz h. Leopolden aber die wahl vnd erkhiessung zue-  
 stehender zwayer dritthail gebüren solle, so haben doch wir  
 K. Ferdinand hinnach auss bewegenden vrsachen, vorderist  
 aber damit man allerseits desto fürdersamber zu endtlicher  
 richtigkhait gelangen, vnd solche durch verweilung bey weit  
 entlegnen lannden anstellender bereitung nicht in die leng  
 gesteckht oler verhindert, vnss dahin den 28. July diss . . .  
 1625. jars gnedigist vnd briederlich erkhlärt, das auf diss-  
 mal obbemelte bereitung beyseits gesetzt, vnd zu vorhaben-  
 der abthailung die register vnd extract aller der lännder  
 gefell vnd einkommen, sambt den darauf haffenden schul-

den vnd anderer oblagen verzeichnussen übergeben werden sollen, mit freystellung das offternentes vnser bruedern Erz. Leopoldi L. zu vnss sich selbst verfiagen, vorhabender abthailung in person beywohnen, oder aber gesandte und commissarios hierzue mit genuegsamber volmacht fürsechen vnd abordnen mügen. wann dann zu solchem effect vnd verrichtung bey vns K. Ferdinanden vilberiertes Erz. Leop. L. den 30. verruckhten monats Augusti in der Newstadt angelangt vnd erschienen, obangedeite register, extract vnd verzeichnussen überrreichen vnd einbringen lassen, wir K. Ferd. auch zu ihrer L., als welche der o. vnd v. ö. lannden gestalt-same vnd beschaffenhaiten die zeit gefierten gubernaments mehrers erkundigt, willen gestelt die thailung selbsten zu machen, oder dero begeren gegen vnss zu eröffnen.

Als haben wir vnss darauf nach ersechung angedeiter extract vnd verzeichnussen, auch erwegung aller vmbstendt nachuolgender gestalt freundt: vnd briederlich verglichen vnd verainiget, insonderhait auch wir K. F. zu würckhlicher erzaigung vnserer brüederlichen wolmainenden naigung vnd affection bewilligt: dass sein Erz. Leopoldi L. für ihre anno 1623 verglichne zwen dritthail die Fr. grafschafft Tyrol sambt den Arlberg: vnd Schwöbischen herrschafften vnd stöthen, marggrafschafft Burgaw, landtgrafschafft Nellenburg, grafschafft Hohenberg, auch der landtvogtey Schwaben, mit allen vnd jeden derselben herrlich: obrig: recht: vnd gerechtighaiten, lehenschafften, pertinenzen vnd zuegehörden, wie die namen haben mügen, nichts ausgenommen, für sich dero mannlichen leibserben vnd erbenserben gebüren, zuestehen, selbe auch als aigenthumbsherr regieren, nuzen vnd niessen sollen vnd mügen: entgegen wir K. F. für vnsern obangezaigten dritten thail mit dem Breissgaw, Sundtgew, Elsass, sambt den vier Waldtstetten am Rein, auch beeden landtvogteyen Hagen: vnd Ortenaw, zugleich mit allen vnd jedem derselben herrlich: obrig: recht: vnd gerechtighaiten . . . . pertinenzen vnd wass biss daher vnd jederzeit denselben incorporiert, in die v. ö. regierung verwaltung gezogen vnd

genossen worden, wie die benambst sein mechten, nichts ausgeschlossen, benüegen lassen. doch mit nachgesetzter bedingnus, das Erz. Leopoldi L. sich ihres vätterlichen vnd von dero gebrüedern anererbten Steyrischen deputats begeben, auch vns K. Ferdinanden verbleibenden driten thails, kraft merangeregten den 15. Novembris anno 1623 aufgerichten brüederlichen vertrags anuertraute administration dero also angelegen sein lassen solle, damit die darauf hafftende schulden abgelegt vnd die ländler widerumb in aufnehmen vnd wolstandt, auch vnsers K. Ferdinanden, vnsern erben vnd nachhomen zu gedeylichen nuzen gebracht werden mügen. sonsten aber vnnnd im überigen allen erst: vnd vilangezogne brüederliche vergleichung in seinen begriff khrefftig vnd bestendig verbleiben solle. dieweil dann obbemeltes alles vnd jedes zwischen vnss K. F. vnnnd Erz. Leop. also brüederlich vnd beständig abgeredt vnd verainbart, vnser vnueränderlicher willen vnd mainung, solchem auch bey K. würden, vnd erzherzoglichen worten würrkhlich nachkhomen vnd geleben, zumahl hiezue alle vnser erben vnd nachkhomen krefftighlich verbunden haben wellen, alss sein zu khunfftiger bescheinung vnd vrkhundt diser brüederlichen erbsverainigung zway gleichstimmende originalia jedem thail aines einzuhandigen mit vnsers K. Ferdinandi, wie auch vnsers Erz. Leopoldi aigenen handtschriften, auch K. vnd Erzhzogl. anhangenden insiglen bekhrefftig worden. beschehen zu der Newstadt den 24. monatstag Septembris, nach Christi . . . geburt im 1625isten, vnser K. Ferdinandi reich des R. im 7., des Hungarischen in 8., vnd des Behaimbischen im 9. jahren.“

## XVI.

Uebergaben zu Regensburg 1630. Octob. 15. (Concept.)

### *Bitte Leopolds an den Kaiser.*

„E. K. M. allergnädigistes decret auf mein gehorsamb brüederliches gesinnen hab ich mit schuldigster reuerenz empfangen, daraus dero gnädigiste auch brüederliche affection vnd lieb mit angebottnner gratification erfreylich vnd zu son-

dern dankh, zemahl dabey souil vernommen, E. K. M. zu sollichem end zu ersehung der acten fůrgangner erbthailung, auch weilandt K. Ferdinandi primi . . . gemachte testament durch eigene person abzufordern, darůber auch ihre resolution noch vor dero verraissen ergehen zu lassen gnädigst entschlossen, auf den fahl aber die zeit zu khurz sein wurde jemanden zu erwartung derselbigen hinderlassen solte.

Nun muss ich in wahrheit vnd bey meinem gewissen bezeugen, mich nicht wenig bekhumert, das E. K. M. bei dero hochwichtigen oblagen dess h. R. reichs mit meinen particulariteten sich bemůhen vnd beunlustigen solle, welches ich ohnfelbarlich vmbgangen, da nit die zeitt, gelegenheit, vnd vmbstend der sachen mich darzue angetriben.

Seitemahlen aber ich angezogner vnsers anherrns K. Ferdinandi I. . . . letstere den 25. Februarii 1554 ten jahrs zwischen seinen sůhnen; zu erhalt: vnd mehrung brůderlicher lieb, freundschaft vnd ainigkeit aufgerichte von gedachten sůhnen fůr sich, ire erben vnd nachkhommen angenommene vnd beliebte disposition copeylich bey handen, hab ich nicht vnthuen- oder E. M. missfellig zu sein erachtet vnd verhoffet, do E. K. M. beliebender befůrderung willen aus derselbigen mein gehorsamb-brůderliches intent berhuerende puncten, per extractum mit erbietung den ganzen copeilichen contextum auf begeren zu ůbergeben, beilegen wurde, darauf E. K. M. ohnschwer gnedigst zu erkennen, wie hoch sy auf gleichheit gesetzt, auch ir will gewest seye, das yedem sohu assignierter theil der fůrstenthumb vnd landen ohntrennlich beysamen verbleiben mechte. dahin dann die gebrůedere bey richtigmach: vnd abgleichung der gefällen, einkommen vnd schulden auch darůber verfertigter vertrágen ebenmessig gesehen vnd auf sich, ire erben vnd nachkhommen, die handlungen gestellt.

Wann nuhn auf ableiben erzherzogs Ferdinandi, auch genzlichen abgang K. Maximiliani linien vnd descendenten die zween theil als Maximilianisch vnd Ferdinandisch E. K. M. vnd mir als zween einichen nathůrlichen gebrůedern

heimb- vnd angefallen, die nider-Österr. land vnd erzherzogthumb Österreich E. K. M. als elteren vermög obuermelter disposition vnd vnsers hauses privilegien gebührt, bin ich der zuuersicht gewest, mir der Ferdinandische antheil auch völliglich zuestehen vnd überlassen werden solte.

Obwohlen aber ich bei vnser brüederlichen verainigung gesehen, E. K. M. aus gewissen vrsachen die v. ö. land aussgeschaiden, vnd ich mich E. K. M. willen gehorsamb zu bequemen begehrt, in hoffnung die grafschafft Tyrol vnd Schwäbische herrschafften in solichen terminis sein oder bestehen wurden, das ich mein gebührend- vnd standmessige vnderhaltung dahero haben khündte, bin ich doch nach an-trettung in gewisse erfahrung kommen, das aller orthen, sowol bey der camer, als landtschafft wider alles vermuetten die schulden so hoch geheufft, zugleich die besste gefäll bei der salzpfannen vnd zöllien abgenommen, das ich getrungen worden, die hiebeuor erzelte beschaffenheit derselben vnd meines weesens in gehorsamb brüederlichen vertrauen vnuermeidenlich zu erhellen vnd nochmals ganz gehors. brüederlich vnd einstendig bitte, solches zu vngnaden nicht aufzunehmen, nicht zweiflendt, E. K. M. dero hohen erleuchtus nach von selbst gnedigist vnd brüederlich ermessen werden, das ich an den zween thailen erblich angefallner landen den ainen theil da auch schon die abgleichung der geföll- vnd intraden hindangesezt, nicht allein nit völlig, vnd daran vast der halbe theil oder doch nit vil weniger durch absönderung der v. ö. landen abgehen vnd ermanglen wurde, sondern auch das ich meines vatterlichen erbtheils oder deputats auf begehren E. K. M. zu gehors. brüederlichen ehren vnd respect mich verzügen vnd begeben, andern praetensionen der zeit zue geschweigen.

Derowegen ich in disen meinen ob- vnd anligen billich zu E. K. M. mein gehorsamb brüederlich refugium zu suechen, auch weil mein begehren oder intention verhoffentlich in mehrberüerter disposition vnd eltern actis begründeter zu sein erscheinen würdet, so ist an E. K. M. mein nochmal

gehors. brüederl. doch ohnmassgebliches bitten vnd gesinnen, sy geruehen mit Khayser: auch brüederlichen hulden vnd affection dise weittere entdeckung meines gemüets gnädigist aufzunemen vnd zue beherzigen, dahero auch einiche vngnad oder widerwillen nicht zu schöpfen, sonder meiner person als dero getrewesten vnd gehorsamisten brueders dergestalt zu versichern, das ich für dieselbige vnd ire posteritet leib, guet vnd bluett mit aufrichter, wahrer, brüederlicher lieb vnd trew aufzusezen genaigt bin, die willfahr auch dero desto ringer vnd leichter zu gemüet gehn lassen, das solche jrem einichen brueder vnd nach dero elitestem mitglied dess hauses auch deme zu nuz vnd wolstand beschicht, E. K. M. mich nochmals gehorsamb brüederlich empfehendt.“

In t: „NB. per Smum. fürsten von Eggenberg den 15. Novembris übergeben worden anno 1630 in Regensburg.“

## XVII.

Regensburg 1630. October 24. (Copie.)

### *Cession und Vergleichsbrief zwischen Ferdinand II. und Leopold.*

„Wir Ferdinand der Ander . . . . vnd wir Leopold . . . . erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain vnd Würtemberg, grafe zu Tyrol vnd Görz, landtgrafe in Elsass etc. bekennen für vnss, vnser erben vnd nachkhomen öffentlich mit diesem brief, vnd thuen khundt aller meniglich.

Nachdem wir . . . Ferdinand vnss sub dato Newstatt den 24. Septembris dess verwichnen 1625. jahrs mit gedachtes vnser . . . bruedern . . . dess erzherzogs Leopoldi L. wegen der o. vnd v. ö. landen auf die vnss dazumahl eingeraichte vnd ersehene register vnd exträct aller der länder, geföll vnd einkhomen sambt der darauff hafftenden schulden vnd anderer oblagen über den noch vorhero zu Wienn den 15. Nouembris 1623 der brüederlichen abthailung halber aller vnss angefallner erbkönigreich, erzherzog- und fürsten-

thumb, auch landt vnd leüthen vnd dahero jedem zuegestandner erbgebürnuss aufgerichten vertrag dahin verglichen, dass S. Erz. Leopoldi L. die fürstliche grafschafft Tyrol, sambt den Arlberg- vnd Schwäbischen herrschafften vnd stätten, marggrafschaft Burgaw, landtgrafschaft Nellenburg, grafschafft Hohenberg, auch der landvogtei Schwaben mit allen vnd jeden derselben herrlich- obrig- recht- und gerechtigkeiten, lehenschafften, pertinentien vnd zuegehörungen, wie die namen haben mügen, nichts aussgenomen, eigenthumblich für sich, dero mannliche leibserben vnd erbenserben gebüren vnd zustehen, selbe auch als eigenthumbsherr regieren, nuzen vnd niessen sollen. entgegen wir kayser Ferdinand vnss mit dem Breissgew, Suntgew, Elsas, sambt den vier Waldtstetten am Rhein, auch beeden landvogtleyen Hagen- und Ortenaw, zugleich mit allen vnd jeden derselben herrlich- obrig- recht- vnd gerechtigkeiten, lehenschafften, zuegehörden vnd pertinentien vnd wass iederzeit denselben incorporiert, in die v. ö. regierungsverwaltung gezogen vnd genossen worden, wie die benambst sein mechten, nichts aussgeschlossen beniegen lassen, doch mit nachgesetzter bedingnuss, dass merermelts Erz. Leopoldi L. sich dero vätterlichen vnd von dero gebrüedern anerbten Steyrischen deputats begeben, auch vnss K. Ferdinanden verbleibenden driten thails anvertraute administration dero also angelegen lassen sein solle, damit die darauf hafftende schulden abgelegt, vnd die länder widerumb in aufnehmen vnd wohlstandt, auch vnss K. Ferdinanden, vnsern erben vnd nachkhomen zu gedeylichen nuzen gebracht werden mügen. sich aber nach antretung sein erzherzogs Leopoldi L. regierung in obbemelten o. vnd v. ö. landen befunden habe, dass sy jro bey obangedeuter brüederlicher vergleich vnd abthailung wegen der vnerzehlichen schulden, ausstendigen interesse, auch vilweg abgenommen einkhomen keineswegs zu bestehen vnd fortzukhomen getrawen, derohalben an vnss K. Ferdinanden gehorsambitlich gelangen lassen, dass wir I. L. in anderweg mit mehrerm einkhomen an landt vnd leuthen helffen wolten.



Alss haben wir vnss gegen derselben auss gnedigist wolmainender brüderlicher lieb vnd affection . . . . sonderlichen aber auch, weil gott der allmechtig dieselb berait mit ehelichen mannlichen leibserben zu uerhofften gedeylichen aufnehmen vnser loblichisten hauses Össterreich gesegnet, nachfolgender gestalt erklärt vnd bewilligt, auch dise vnser gnedigiste resolution durch vnsern freundlich geliebten eltisten sohn Ferdinanden, zu Hungern vnd Beheimb gecrönten könig, . . . . mündtlich anfiengen lassen, dass nemblich auch derienige thail der v. ö. landen, so zwar vnss K. Ferdinanden in kraft obberierter zu Wienn den 15. Novembris dess 1623. jahrs aufgerichteten abthailungsvergleichung zuegeaignet, aber sein dess Erz. Leopoldi L. mit der administration vnd geniessung auf dero lebenslang allein vnd nicht lenger gelassen worden, deroselben aniezo vnd zu allen khünfftigen ewigen zeiten gleichergestalt eigenthumblich für sich, dero mannliche leibserben vnd erbenserben mit allen vnd ieden derselben ein- vnd zuegehörngen, nichts dauon aussgenomen, gebüren vnd zuestehen, vnd also die o. vnd v. ö. lande gesambt als rechtmessig vnd volkhonner eigenthumbsherr regieren, nuzen vnd niessen sollen vnd mügen.

Inmassen nun hieryber wir Erz. Leopold dise I. K. M. allergnedigist vnd brüederliche bezaigung mit danckhbaren gemieth gehorsamblichen an- vnd aufnehmen thuen, also wollen wir vnss auch entgegen dessienigen legats, so vnss von weyl: Erz. Maximilian . . . . in dero vergleichung jürlich mit 10,000 ff. gemacht worden, für vnss, all vnser erben vnd nachkhomen sowol dess berait verfallnen als auch dess khünfftigen genzlichen vnd allerdings begeben vnd verziehen haben, auch iezo oder ins khonfftig weder von vnss noch vnsern erben dissfals nicht mehr begert werden. wie denn auch souil die von vnss Erz. Leopolden gegen I. K. M. begebne vnd verziehene deputat aus denen I. K. M. vnnd vnss angefallnen königreichen, erzherzog- vnd fürstenthumben auch landt vnd leuthen, sowol väterlicher erbportion anlangen thuet, der hienor von vnss . . . . vnder mer bemeltem dato

den 15. Nouembris 1623. jahrs aufgerichte vergleich, ansser  
 wass aniezo hierinen anderst bestimbt würdet, alles seines  
 inhalts bey krefften verbleiben solle. so uil auch die con-  
 tributionen vnd steuren der o. vnd v. ö. landen betreffen  
 thuet, ist abgeredt vnd beschlossen worden, dass es mit  
 denselben, wie es zu weyl: Erzhs. Ferdinandi zeiten vnd  
 vnserm lobl: hauss Österreich iedesmals von alters hero  
 gebreüchig gewesen, obseruirt werden solle.

Vnd hierauf geloben vnd versprechen wir K. Ferd. vnd  
 wir Erzh. Leop. bey kaiserlichen würeden vnd erzherzoglichen  
 ehren, alles vnd yedes stätt, vesst vnd vnuerbrüchlich zu  
 halten, wollen auch in kraft diser vnserer brüederlichen  
 vergleichung alle vnser zu beederseits erben vnd nachkhomen  
 zu ebenmessiger würcklicher gelebung aufs krefftigist obligiert  
 vnd verbunden haben. vnd weilen auch obberiertes alles  
 vnser K. Ferdinandts vnd vnser Erzhs Leopoldi vnuer-  
 änderter endtlicher willen vnd bestendige mainung, so seind  
 zu khünfftiger nachrichtung vnd vrkhundt diser brüederlichen  
 vergleichung zway gleichlautende originalia, mit vnser K. F.  
 vnd vnser Erzh. Leop. aigen handtschriften auch K. vnd  
 erzherzoglichen anhangenden innsiglen bekhreffigt vnd jedem  
 thail aines gefertigter zugestellt worden. beschehen in vnser  
 K. Ferdinandi vnd dess h. reichs statt Regenspurg, den  
 24. monatstag Octobris, nach Christi . . . . geburth im  
 1630., vnser K. Ferdinandi reiche des R. im 12., dess  
 Hungerischen im 13. vnd dess Beheimbischen im 14. jahr.

Ferdinand.

Leopold.“

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1873

Band/Volume: [3\\_18](#)

Autor(en)/Author(s): Brandis Anton Graf von

Artikel/Article: [Studien über die Verfassungs-Geschichte der Gemeinde Lana. 159-248](#)